



Version: Juni 2020

TECHNISCHE REGELN ÜBER DIE FUNKTION DER TELEMATISCHEN ANKAUFsverfahren SÜDTIROLS

- Abschnitt I:** Der Zugang zum System
- Abschnitt II:** Verfügbare Verzeichnisse und Register für Vergabestellen und Benutzer
- Abschnitt III:** Vorschriften für die telematisch abgewickelten Verfahren zur Auswahl des Unternehmers
- Abschnitt IV:** Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeine Bedingungen und Einschreibung ins Adressverzeichnis
- Abschnitt V:** Wirtschaftsteilnehmer – Telematisches Verzeichnis
- Abschnitt VI:** Modul Elektronischer Markt Südtirol (EMS) und dazugehörige Kataloge
- Abschnitt VII:** Verarbeitung personenbezogener Daten

Grüne Nummer Vergabestellen 800 288 960
Grüne Nummer Wirtschaftsteilnehmer 800 885 122

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I:	Der Zugang zum System.....	6
Art. 1	Zugang der Benutzer zum System seitens der Vergabestellen	6
Art. 2	Zugang der Benutzer zum System seitens der Wirtschaftsteilnehmer	6
Art. 3	Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer.....	7
Art. 4	Der Systembetreiber	8
Art. 5	Systemzeit und Systemaufzeichnungen	8
Art. 6	Öffentliches Telekommunikationsnetz und Wartung des Systems.....	9
Art. 7	Inhalt des Portals und des Systems	9
Art. 8	Schadloshaltung	10
Art. 9	Urheberrechte	10
Art. 10	Fristen und Bedingungen für die Nutzung des Systems	10
Art. 11	Verhaltensregeln	10
Art. 12	Vertragsabschluss.....	11
Art. 13	Zugang zu den Unterlagen.....	11
Art. 14	Verweis	11
Abschnitt II:	Verfügbare Verzeichnisse und Register für Vergabestellen und Benutzer.....	12
Art. 15	Verzeichnis der Einzigen Verfahrensverantwortlichen	12
Art. 16	Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Einzigen Verfahrensverantwortlichen	12
Art. 17	Gültigkeitsdauer der Einschreibung	13
Art. 18	Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen	13
Art. 19	Subjekte, welche zugelassen sind, eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen einzureichen	13
Art. 20	Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen	13
Art. 21	Bewertung der Anfrage für die Einschreibung	14
Art. 22	Gültigkeitsdauer der Einschreibung	14
Art. 23	Widerruf der Einschreibung im Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen	14
Art. 24	Verzeichnis der Bewertungskommissare	15
Art. 25	Subjekte, welche zugelassen sind, eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommission einzureichen	15
Art. 26	Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare ...	15
Art. 27	Bewertung der Anfrage für die Einschreibung	16
Art. 28	Gültigkeitsdauer der Einschreibung	17
Art. 29	Widerruf der Einschreibung im Verzeichnis der Bewertungskommissare	17
Abschnitt III:	Vorschriften für die telematisch abgewickelten Verfahren zur Auswahl des Unternehmers	18



Art. 30	Gegenstand	18
Art. 31	Teilnahme an den elektronischen Verfahren zur Auswahl des Unternehmens und Benutzer des Systems.....	18
Art. 32	Identifizierung	18
Art. 33	Vorlage der Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung und des Angebots.....	18
Art. 34	Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Einschreibungsanfrage für die Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) e c) des GvDs 50/2016	19
Art. 35	Abwicklung der öffentlichen Sitzungen.....	20
Art. 36	Öffnung der Angebote.....	20
Art. 37	Erstellung der Rangordnung.....	21
Art. 38	Zuschlag.....	21
Art. 39	Änderungen der Ausschreibungsunterlagen seitens der Vergabestelle vor dem Ablauf der Angebotsfrist.....	21
Art. 40	Mitteilungen	22
Art. 41	Rechtliche Voraussetzung für die Unterzeichnung der Ansuchen für die Einschreibung und Qualifizierung in die Verzeichnisse und Ausschreibungen, welche mittels Plattform verwaltet werden.....	22
Art. 42	Formale Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Dokumente während der Ausschreibungsphase	22
Art. 43	Prüfung der Gültigkeit der Signatur.....	23
Abschnitt IV:	Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeine Bedingungen und Einschreibung ins Adressenverzeichnis	24
Art. 44	Einschreibung der Wirtschaftsteilnehmer.....	24
Art. 45	Fristen und Bedingungen für die Einreichung des Eintragungsantrages in das Adressenverzeichnis.....	25
Art. 46	Informationen	25
Abschnitt V:	Wirtschaftsteilnehmer –Telematisches Verzeichnis	26
Art. 47	Zugelassene Subjekte für den Antrag für Aufnahme in das telematische Verzeichnis	26
Art. 48	Voraussetzungen für die Eintragung des Wirtschaftsteilnehmers	27
Art. 49	Bewertung des Aufnahmeantrages.....	27
Art. 50	Gründe für die Ablehnung der Aufnahme ins telematische Verzeichnis	28
Art. 51	Aufnahme oder Ablehnung des Antrages	28
Art. 52	Gültigkeitsdauer des Eintrages.....	28
Art. 53	Folgen der Eintragung: Aufrechterhaltung, Unterbrechung und Widerruf des Eintrages.....	29
Art. 54	Bestimmungen zur Unterschrift der Akte	29
Art. 55	Fristen und Bestimmungen für das Einreichen des Aufnahmeantrages der Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016.....	29
Abschnitt VI:	Modul Elektronischer Markt Südtirol (EMS) und dazugehörige Kataloge	30
Art. 56	Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentlich Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV).....	30



Art. 57	Die Vergabestellen	30
Art. 58	Die Wirtschaftsteilnehmer	30
Art. 59	Ankäufe mittels EMS	31
Art. 60	Dokumente	31
Art. 61	Geistiges Eigentum	32
Art. 62	Bekanntmachungen für die Zulassung zum EMS und Wirtschaftsteilnehmer die berechtigt sind, eine Qualifizierung zu beantragen	32
Art. 63	Qualifizierungsantrag für den EMS seitens der Wirtschaftsteilnehmer	33
Art. 64	Genehmigung der Qualifizierung	34
Art. 65	Dauer, Unterbrechung und Widerruf der Qualifizierung	34
Art. 66	Antrag für die Deaktivierung vom EMS	35
Art. 67	Inhalt und Wirksamkeit des Katalogs mit den im EMS eingegebenen Gütern und/oder Dienstleistungen – Erklärungen und Garantien der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer.....	36
Art. 68	Gestaltung und Veröffentlichung des Katalogs	37
Art. 69	Änderung und Ergänzung des Katalogs	37
Art. 70	Löschung des Katalogs.....	38
Art. 71	Ankaufsverfahren im EMS	38
Art. 72	Ankauf mittels direkter Bestellung.....	39
Art. 73	Direkte Bestellung und Abschluss des Vertrages	39
Art. 74	Ankauf von Gütern und Dienstleistungen mittels Angebotsanfrage (RdO)	40
Art. 75	Das Angebot des Wirtschaftsteilnehmers	40
Art. 76	Vertragsabschluss.....	41
Art. 77	Ausführung des Vertrages	42
Art. 78	Verletzung der technischen Regeln des Systems für die Verwendung vom EMS	42
Abschnitt VII:	Verarbeitung personenbezogener Daten	44
Art. 79	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Cookie-Policy	44



Hinweis

Im vorliegenden Dokument sind die technischen Regeln über die Funktion der Module des Informationssystems Öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden auch „Plattform“, „System“ oder „ISOV“ genannt) enthalten, welche die Abwicklung der Ankaufsverfahren durch die Vergabestellen und die entsprechenden Teilnahmebedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer regeln.

Die Plattform ISOV – Informationssystem öffentliche Verträge (www.ausschreibungen-suedtirol.it) entspricht den Gesetzen und Regelungen für öffentliche Aufträge auf EU-, staatlicher und Landesebene und erfüllt die spezifischen Bestimmungen des LG 16/2015.

Die ISOV-Plattform ist für die Nutzung durch die Vergabestellen Südtirols sowie die anderen Rechtssubjekte, welche gemäß Art. 2 LG 16/2015 Auftragsverfahren von Landesinteresse ausführen, für die Verwaltung der Vergabeverfahren bestimmt.

Die Vergabestellen mit Sitz außerhalb Südtirols können die ISOV-Plattform nutzen. Wenn eine Vergabestelle mit Sitz außerhalb Südtirols die Registrierung im System beantragt, ist sie sich dessen bewusst, dass die eigenen Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des LG 16/2015 verwaltet werden.

Jene Funktionen des Systems, welche ausschließlich die Tätigkeit der Vergabestellen betreffen, wie zum Beispiel die Erfüllungspflichten gegenüber ANAC in Bezug auf die „Formblätter Beobachtungsstelle“ oder die Erfüllung der Transparenz werden in diesem Dokument nicht beschrieben und angeführt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an verschiedenen Stellen dieser Publikation und in den Systemmasken auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Diese Version des Dokuments hebt die neuen Funktionen mit blauer Schrift hervor.

Aufgrund der Aufnahme neuer Komponenten kann sich die Artikelnummerierung von der vorherigen Version unterscheiden.



Abschnitt I: Der Zugang zum System

Art. 1 Zugang der Benutzer zum System seitens der Vergabestellen

1. Die Registrierungsanfrage für einen neuen Benutzer (userID und Passwort) erfolgt über die Bezugsperson der Vergabestelle. Eine Vergabestelle kann in mehrere Kostenstellen unterteilt sein, wobei für jede einzelne eine Bezugsperson freigeschaltet wird.
2. Der Systemverwalter veranlasst nur die Freischaltung der Bezugsperson der Kostenstelle. Diese kann wiederum weitere Mitarbeiter für die Nutzung des Portals freischalten.
3. Die mit dem Registrierungsakt erhaltene userID und das Passwort sind für die Nutzung der Module des Informationssystems Öffentliche Verträge notwendig.
4. Der Benutzerzugang zum System ist personengebunden persönlich und muss mit Sorgfalt und Vorsicht aufbewahrt werden. Der Benutzer sorgt dafür, diesen geheim zu halten, ihn nicht zu verbreiten oder jedenfalls nicht an Dritte abzutreten und ihn unter eigener alleiniger Verantwortung zu verwenden, unter Einhaltung der Prinzipien der Vorschriftsmäßigkeit und des guten Glaubens sowie in einer Art und Weise mit der keine Beeinträchtigungen für das System, die andere Benutzer und generell an Dritten verursacht werden kann. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert von nun an, dass jede durchgeführte Operation unter Verwendung des genannten Benutzers den Anwender als Inhaber desselben identifiziert und schreibt demselben, unter jeglichen rechtlichen Aspekt, die verrichteten Aktivitäten zu.
5. Die Verwendung des Benutzers gilt, um dem Inhaber sowie der von ihm vertretenen juristischen Person, unbestreitbar alle Willensbekundungen und generell alle Aktionen, Akte und im Rahmen des Systems verrichteten Ereignisse zuzuschreiben. Diese gelten zu der Uhrzeit und an dem Tag durchgeführt, welche sich aus den Aufzeichnungen des Systems ergeben, mit Wirkung und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Art. 1, Abs. 1, Buchst. u-ter) des GvDs 82/2005, Gesetzbuch über die digitale Verwaltung (CAD) und darauffolgende Änderungen.
6. Sowohl der Inhaber des Benutzers, als auch die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer, ist sich bewusst und übernimmt auch jegliche Verantwortung darüber, dass die Kenntnis des Benutzers seitens Dritter, diesem den Zugang zum System und den Abschluss von rechtsverbindlichen Akten, die direkt dem Inhaber des Benutzers zuzuschreiben sind, ermöglicht.
7. Der Inhaber des Benutzers verpflichtet sich somit persönlich, sowie im Namen und im Auftrag der Vergabestelle oder des Wirtschaftsteilnehmers für welche/n er registriert ist, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die korrekte Verwendung des Benutzers zu garantieren.
8. Der Inhaber des Benutzers und die dazugehörige Vergabestelle oder Wirtschaftsteilnehmer entbinden folglich den Systembetreiber von jeglicher Verantwortlichkeit aus nachteiligen Auswirkungen jeglicher Natur oder aus direkten oder indirekten Schäden, die diesen verursacht wurden oder an Dritte aufgrund der Verwendung des Benutzers seitens Dritter und generell in Verbindung mit einer widerrechtlichen, unsachgemäßen oder jedenfalls nachteiligen Verwendung dieser Instrumente. Er verpflichtet sich den Systembetreiber zu entschädigen und gegebenenfalls für Schäden jeglicher Natur, die letzterer eventuell in Folge dieser Ereignisse erleidet, aufzukommen.
9. Für die durchführbaren Tätigkeiten seitens der verschiedenen Benutzertypologien (Verantwortlicher – Buyer) wird auf die spezifischen Unterlagen verwiesen, die auf der Plattform vorhanden sind.

Art. 2 Zugang der Benutzer zum System seitens der Wirtschaftsteilnehmer

1. Es kann nur eine einzige Registrierung im System seitens des einzelnen Wirtschaftsteilnehmers, welcher mittels Steuernummer identifiziert wird, durchgeführt werden.



2. Derjenige, der die Registrierung im System beantragt, ist der einzige und ausschließliche Verantwortliche in Bezug auf den Wahrheitsgehalt, die Vollständigkeit, Aktualisierung und Genauigkeit aller Daten und Informationen, die in diesem Zusammenhang angefragt und erbracht werden, um die Registrierung zu erhalten.
3. Der Systemverwalter und Systembetreiber sind von jeglicher Verantwortung, welche die Genauigkeit und den Wahrheitsgehalt der Informationen und der Daten betrifft, die das System durchlaufen, enthoben.
4. Die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (im Folgenden auch „AOV“ genannt) ist auf Grund der Benutzung des Systems von jeglicher Verantwortung und/oder jeglichem Schadenersatzanspruch, sowie der Benutzung, der mangelhaften Funktionstüchtigkeit oder Fehler der Internetverbindung, um das System mittels öffentlicher Verbindungen zu erreichen, innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen befreit.
5. Mit der Unterschrift und dem Versand der Registrierungsanfrage erklären die Benutzer volle Kenntnis der Informationen und Bestimmungen, die auf der Webseite veröffentlicht sind, für die Registrierung, den Zugang und die Verwendung des Systems, einschließlich der anderen Dokumente, die diesen beigelegt sind oder in diesen hingewiesen oder zitiert sind, zu haben und vollständig und bedingungslos in allen ihren Teilen zu akzeptieren.
6. Die Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich, mittels des auf der Webseite vorgesehenen Vorganges jegliche Änderung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen und aller zum Zeitpunkt des Registrierungsantrags erklärten Informationen mitzuteilen. Insbesondere eventuelle Änderungen der anagraphischen Daten in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter und/oder von diesem vertretenen Wirtschaftsteilnehmer müssen an den Systembetreiber mittels eigens auf der Webseite zur Verfügung gestellter Formulare mitgeteilt werden. Die Wirtschaftsteilnehmer, nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die erfolgte Änderung der vorgenannten Voraussetzungen eine eventuelle Unterbrechung oder Widerruf des Benutzers zur Folge haben kann.
7. Die fehlende Aktualisierung der genannten Daten und Informationen seitens der Benutzer und der Wirtschaftsteilnehmer, die sie vertreten, bringt, unabhängig von den Ermittlungen bezüglich Vorsatz oder deren Verschulden, die volle Wirksamkeit der von den Benutzern des Systems durchgeführten Tätigkeiten und Mitteilungen unter Verwendung dieser Daten und Informationen mit sich.
8. Der Benutzerzugang, den man in der Folge der Registrierung erhält, ist auf unbestimmte Zeit gültig. Dieser kann von der AOV in beschriebenen Fällen laut den technischen Regeln unterbrochen oder widerrufen werden.

Art. 3 Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer

1. Das Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer enthält jene Subjekte, die Interesse bekundet haben, elektronisch über die Einleitung eines Beschaffungsverfahrens verständigt zu werden. Das Adressenverzeichnis ist der Übersicht halber nach allgemeinen Kategorien geordnet, und zwar nach Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten.
2. Der Eintrag im Adressenverzeichnis reicht für die Teilnahme an einer Ausschreibung nicht aus, ist aber Voraussetzung für diese und es ist notwendig, dass der Wirtschaftsteilnehmer gemäß den jeweiligen Kriterien, für jedes einzelne Verfahren zugelassen sein muss.
3. Das Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer verfügt über die notwendigen Instrumente zum Eintragen, Löschen, Ändern der Daten und zum Abfragen des Verzeichnisses. Für den Wirtschaftsteilnehmer gelten die Daten, die im ISOV-Portal eingetragen wurden, und er ist verpflichtet, diese immer auf dem aktuellen Stand zu halten.
4. Wenn der Wirtschaftsteilnehmer beabsichtigt, sich in das telematische Verzeichnis einzutragen, um die Zulassung zum EMS ansucht oder an einem Verfahren teilnehmen möchte (ohne im



Portal eingeschrieben zu sein), muss er die Registrierung für das Adressenverzeichnis beantragen.

5. Im Falle einer Ablehnung der Zulassung zum EMS oder zu den Kategorien, die in der Ausschreibung aufgelistet sind, und im Falle der Nichtzulassung des Benutzers für das telematische Verzeichnis von Seiten der AOV, scheinen die Daten des Wirtschaftsteilnehmers trotzdem im Adressenverzeichnis auf.
6. Das Adressenverzeichnis ermöglicht es, die Wirtschaftsteilnehmer, anhand der zum Zeitpunkt der Registrierung im Adressenverzeichnis ausgewählten Warenkategorien (oder nachherige Änderung der Daten) über die Einleitung eines Verfahrens zu informieren, das für sie von Interesse sein könnte. Trotzdem hat ein Wirtschaftsteilnehmer immer die Möglichkeit an einem telematischen offenen Verfahren teilzunehmen, auch wenn dieses eine andere Warenkategorie betrifft, als für jene, für welche der Wirtschaftsteilnehmer eventuell im Verzeichnis eingetragen ist.
7. Das Adressenverzeichnis kann sowohl für elektronische als auch in Papierform abgewickelte Verfahren verwendet werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung in das Adressenverzeichnis die Wirtschaftsteilnehmer nicht davon entbindet, die im Portal aufgeführten Vergabebekanntmachungen einzusehen. Demzufolge können die Vergabestelle oder der Systembetreiber nicht für eine nicht erfolgte Mitteilung haftbar gemacht werden.
9. Folglich können also Unternehmen auch für eine andere Warenkategorie an einer Ausschreibung teilnehmen, als für die sie eventuell im Verzeichnis eingetragen sind.

Art. 4 Der Systembetreiber

1. Das System der telematischen Verfahren in Südtirol wird von AMS AG betrieben (Systembetreiber).
2. Der Systembetreiber sorgt dafür, die Dienste für den technischen Betrieb der Systeme und informatischen Anwendungen, die für die Funktion der telematischen Ankaufsverfahren notwendig sind, zu liefern und übernimmt diesbezüglich die volle Verantwortung. Er hat zusätzlich den Auftrag, die Parameter für die Funktion des Systems zu kontrollieren und ergreift die notwendigen Maßnahmen im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten.
3. Der Systembetreiber sorgt für die Archivierung der Akte und Dokumente, die im Zuge von Registrierungs- und Ankaufsverfahren im System produziert und ausgetauscht wurden.
4. Die Urheberrechte an allen Programmen für Systemrechner und an der entsprechenden Dokumentation, den Quellcodes und jeglichem weiteren in der Webseite enthaltenen Material, liegen bei der AOV und/oder dem Systembetreiber.
5. Der Systembetreiber ist nicht als Agent, Makler, Geschäftsvermittler oder Zwischenhändler tätig. Er kann keinesfalls weder für die Verpflichtungen, die sich aus den über das System durchgeführten Transaktionen ergeben, noch als Garant für ein gutes Ergebnis der genannten Transaktionen in jeglicher Hinsicht betrachtet werden.
6. Marke, Logo, Firmennamen und –bezeichnung, das Unternehmen und generell die Unterscheidungsmerkmale der Plattform, die in der Webseite angezeigt und verwendet werden, identifizieren die Aktivität und die Dienste des Informationssystems Öffentliche Verträge Südtirols. Die Verwendung dieser Unterscheidungsmerkmale ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Inhaber nicht erlaubt.

Art. 5 Systemzeit und Systemaufzeichnungen

1. Die im Rahmen des ISOV-Portals der Autonomen Provinz Bozen durchgeführten Vorgänge gelten zu der Uhrzeit und an dem Tag vorgenommen, die sich aus den Aufzeichnungen des Systems ergeben. Die Systemzeit ist auf die Sekunde genau auf die italienische Zeit, bezogen auf die Zeitzone UTC (IEN), gemäß Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 30.



November 1993, Nr. 591 synchronisiert. Die genannten Vorgänge:

- a) Sind den Subjekten durch den Benutzer zugeordnet und werden gemäß Art. 1, Abs. 1, Buchst. u-ter), entsprechend nach Art. 43 des GvDs 82/2005 Gesetzbuch über die digitale Verwaltung (CAD) ausgeführt, aufbewahrt und archiviert.
- b) Die Systemaufzeichnungen der Verbindungen und der im Rahmen der elektronischen Verfahren vorgenommenen und im System gespeicherten Vorgänge, dienen als Nachweis gegenüber den Nutzern des Systems. Diese Aufzeichnungen sind vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer an die Gerichtsbehörde, wenn sie dies verlangen sollte, oder an die Teilnehmer im Falle eines rechtmäßigen Gesuchs um Zugang gemäß LG 17/1993.

Art. 6 Öffentliches Telekommunikationsnetz und Wartung des Systems

1. Die Nutzer des Portals entbinden die AOV und den Systembetreiber von jeglicher Haftung für Störungen oder Defekte der Verbindungsdienste, die zum Zugriff auf das System über das öffentliche Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
2. Sofern möglich, informieren die AOV und/oder der Systembetreiber die Nutzer des Portals im Voraus über Wartungsmaßnahmen am System. Die Nutzer des Systems nehmen diese in jedem Fall zur Kenntnis und akzeptieren, dass der Zugang zum Portal und zum System der elektronischen Vergaben wegen der Durchführung von technischen Eingriffen zur Wiederherstellung, Verbesserung des Betriebs oder Sicherheit unterbrochen oder eingeschränkt werden kann.
3. Falls im Laufe der Verhandlungen dermaßen schwerwiegende Beeinträchtigungen des Systems eintreten, dass es Unregelmäßigkeiten des telematischen Verfahrens verursacht, ist der Betreiber befugt, das gesamte Verfahren zu unterbrechen, zu annullieren oder aufzuschieben. Unbeschadet dessen ist der Systemverwalter befugt Aktionen zur Kontrolle, Unterbrechung, Annullierung oder den Aufschub der Verhandlung zu ergreifen.

Art. 7 Inhalt des Portals und des Systems

1. Alle Inhalte des Portals und im Allgemeinen die Dienste des Portals „e-Procurement“, die die AOV und der Systembetreiber bereitstellen, werden, so wie sie sind, vom Portal und vom System verfügbar gemacht und erbracht.
2. Die AOV und der Systembetreiber garantieren nicht, dass der Inhalt des Portals und im Allgemeinen alle vom System angebotenen Dienste den ausdrücklichen oder impliziten Erfordernissen, Notwendigkeiten oder Erwartungen der anderen Nutzer des Systems entsprechen.
3. Bezüglich der eventuell auf dem Portal veröffentlichten Bestimmung übernehmen die AOV und der Systembetreiber keinerlei Haftung in Bezug auf der Aktualisierung.
4. Für die externen Webseiten Dritter, die mit dem Portal verlinkt sind, können die AOV und der Systembetreiber keine Gewähr übernehmen; sie sind deshalb nicht für die Inhalte dieser Webseiten und für die von ihnen angebotenen Dienste verantwortlich.
5. Das System beruht auf einer nach heutigem Stand der Technik fortschrittlichen, erprobten und zuverlässigen technologischen Plattform, die mit Modalitäten und Lösungen arbeitet, um Veränderungen an den Dokumenten, den Systemaufzeichnungen und den anderen elektronischen und telematischen Darstellungen der Dokumente und der im Rahmen der Verfahren vorgenommenen Vorgänge zu verhindern.
6. Der Systembetreiber verpflichtet sich, hohe Qualitätsstandards bei der Erbringung des Dienstes sicherzustellen, und berücksichtigt die neuesten technologischen Entwicklungen und die Aktualisierung des Systems gemäß der geltenden Gesetzgebung.



Art. 8 Schadloshaltung

1. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich, jeder gemäß seiner Verantwortung, zur Freistellung und Schadloshaltung des Systembetreibers und der AOV von jeglicher Verantwortung und zur Wiedergutmachung aller Schäden, Kosten und Lasten jeder Art, einschließlich eventueller Gerichtskosten, die der Systembetreiber und die AOV und/oder Dritte wegen Verletzung der vorliegenden Bestimmungen oder einer unkorrekten oder unsachgemäßen Nutzung des Systems, oder einer Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Verletzung der Rechte bezüglich Patente, Muster und Know-how, Urheberrechte und generell Rechte Dritter, erleiden sollten.

Art. 9 Urheberrechte

1. Die Urheberrechte an allen Programmen für Systemrechner und an der entsprechenden Dokumentation, den Quellcodes und allem sonstigen im Portal enthaltenen Material stehen der AOV und/oder dem Systembetreiber bzw. den jeweiligen Urhebern zu. Die im Portal angegebenen und verwendeten Marken bezeichnen die Tätigkeit und die Dienstleistungen der AOV oder des Systembetreibers. Eine Verwendung dieser Marken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung ihres Inhabers nicht gestattet.

Art. 10 Fristen und Bedingungen für die Nutzung des Systems

1. Der Zugriff und die Teilnahme am System unterliegen der vollständigen Annahme aller Bedingungen, Nutzungsbedingungen und der in den vorliegenden Bestimmungen und/oder den elektronischen Dokumenten zum Verfahren enthaltenen und/oder den über die Veröffentlichung im Portal und/oder die Zusendung an das angegebene elektronische Postfach, welches in den anagraphischen Daten bekannt gegeben wurde, zur Kenntnis der Nutzer gebrachten Hinweise.
2. Die AOV behält sich das Recht auf jederzeitige Änderung der vorliegenden Bestimmungen ohne jede Vorankündigung vor. Der Zugang zum System nach erfolgten von Änderungen bedingt die Annahme derselben.

Art. 11 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer des Systems sind verpflichtet, das System im guten Glauben und ausschließlich für die Zwecke zu benutzen, die nach den vorliegenden Bestimmungen zugelassen sind. Die Nutzer sind verantwortlich für Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und für jede Art von verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Vergehen.
2. Die Vergabestellen und die Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich, sich so zu verhalten, dass der korrekte Betrieb der Verhandlungssysteme nicht gestört wird (insbesondere durch folgende Verhaltensweisen, die lediglich beispielsweise und nicht erschöpfend angeführt sind: Ausschreibungsbetrug, Fantasieangebote, Kartellabsprachen) und der Beschaffungsverfahren
3. Zuwiderhandlungen zeigt die Vergabestelle bei der Gerichtsbehörde und der Staatlichen Behörde der Antikorruption – ANAC für die Einleitung der entsprechenden Maßnahmen an.
4. Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt insbesondere unter anderem, die Gesetze in Bezug auf den Schutz des Wettbewerbes und entsprechende verbotene Absprachen und/oder das einschränkende Wettbewerbsverhalten und den Markt, einschließlich Art. 101 und folgende des Vertrages über die Arbeitsweise der EU sowie Art. 2 und folgende des Gesetzes Nr. 287/1990 und folgende Änderungen zu kennen. Außerdem erklärt der Wirtschaftsteilnehmer mit der Integritätsvereinbarung, welche von der AOV mittels Dekrets der AOV vom 28. März 2018, Nr. 16 angewandt wird und seit 09.04.2018 gültig ist, einverstanden zu sein. Der



Wirtschaftsteilnehmer erklärt, dass er, über die Verpflichtungen informiert ist, welche im Verhaltenskodex, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 839 vom 28. August 2018 angenommen wurde, angeführt sind und er verpflichtet sich, den Antikorruptionsplan, der von der AOV angenommen wurde, zu respektieren.

5. Die Vergabestellen verpflichten sich, der AOV Verhaltensweisen der Wirtschaftsteilnehmer, welche Praktiken und/oder Absprachen des eingeschränkten Wettbewerbsverhaltens und des Marktes im Sinne der geltenden Gesetze hervorrufen, zu melden, damit die AOV berechtigt ist, geeignete Maßnahmen anzuwenden und gegebenenfalls die Vorkommnisse der Gerichtsbehörde zu melden, damit eine entsprechende Überprüfung der Tatbestände im strafrechtlichen Sinne durchgeführt werden können.

Art. 12 Vertragsabschluss

1. Die Vergabestelle führt gegenüber dem Auftragsnehmer Kontrollen laut geltendem Gesetz durch.
2. Die Vergabestelle ist unter anderem angehalten, die Einhaltung der Bestimmungen über die Stempelsteuer, Veröffentlichungspflichten, dokumentarische Abgaben und steuerliche Verpflichtungen, sowie generell der in den anwendbaren Bestimmungen über die gegenständliche Verfahren und diesbezüglich abgeschlossenen Vertrags geforderten Verpflichtungen, zu garantieren.

Art. 13 Zugang zu den Unterlagen

1. Das Zugangsrecht, gemäß LG Nr. 17/1993 zu Unterlagen und Dokumenten, die nicht bereits veröffentlicht und/oder vom Portal verfügbar gemacht wurden, wird nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung vom Verantwortlichen des Verfahrens gewährt, der in den Verfahrensdokumenten angegeben ist; es erfolgt durch Abfrage der Systemaufzeichnungen, die die Unterlagen des Verfahrens in elektronischer Form enthalten.
2. Die Versendung an das Subjekt, welche Anrecht auf eine beglaubigte Kopie der Dokumente hat, erfolgt nach den Prinzipien und Modalitäten, die zum Thema Verwaltungsunterlagen festgelegt sind.
3. Die Abfrage der Systemaufzeichnungen können erst nach Abschluss des endgültigen Zuschlages erfolgen. Technische Lösungen und Rechnerprogramme, die von der AOV und vom Systembetreiber verwendet werden, sind vom Zugangsrecht ausgeschlossen.

Art. 14 Verweis

1. Soweit nicht ausdrücklich in den vorliegenden technischen Regeln vorgesehen, wird auf die Ausschreibungsbestimmungen und auf die anderen Ausschreibungsunterlagen sowie auf die geltenden Vorschriften des Landes und des Staates verwiesen.



Abschnitt II: Verfügbare Verzeichnisse und Register für Vergabestellen und Benutzer

Verzeichnis der Einzigen Verfahrensverantwortlichen

Art. 15 Verzeichnis der Einzigen Verfahrensverantwortlichen

1. Subjekte, welche sich in das Verzeichnis der Einzigen Verfahrensverantwortlichen einschreiben können.
 - alle öffentlich Bediensteten, welche sowohl den technischen Regeln, den geltenden Rechtsvorschriften der Provinz und den nationalen Rechtsvorschriften genügen können sich einschreiben;
 - Anträge, die unvollständig ausgefüllt wurden oder Daten enthalten, die den Bestimmungen laut technischen Regeln nicht entsprechen, werden von der Plattform nicht zugelassen;
 - mit der Unterzeichnung und dem Versand der Anfrage an die AOV stimmt der Einzige Verfahrensverantwortliche-Kandidat vollständig und bedingungslos den Inhalt der Abschnitte I und VII der vorliegenden technischen Regeln zu.

Art. 16 Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Einzigen Verfahrensverantwortlichen

1. Für die Einschreibung in das Verzeichnis, müssen die interessierten öffentlich Bediensteten, gemäß der geltenden Regelung für die Selbsterklärung, eine der unten angeführten Möglichkeiten auswählen:
 - Bisherige dreijährige Erfahrung
der Antragssteller erklärt die EVV-Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor dem Jahre 2020 ausgeübt zu haben;
 - Spezifische Ausbildung im öffentlichen Beschaffungswesen
der Antragssteller erklärt, an einem spezialisierten Schulungskurs im Umfang von mindestens 10 ECTS Bildungspunkten teilgenommen zu haben;
 - Führungskraft oder Bedienstete der AOV
der Antragssteller erklärt, die EVV Aufgaben und/oder jenes des Subverfahrens bezüglich der Veröffentlichung der Ausschreibungen auszuüben;
 - Vorläufig (Ausübung der Tätigkeit zum ersten Mal oder weniger als 3 Jahre
der Antragssteller verpflichtet sich die erforderliche Schulung innerhalb von 2 Jahren nach Eintragung in das EVV-Verzeichnis abzuschließen (nur für EVV, die gemäß den Bestimmungen der Übergangsregelung registriert sind);
2. Die Dokumente, welche für die Einschreibung in das Verzeichnis der Einzigen Verfahrensverantwortlichen vorgelegt werden müssen, müssen elektronisch unterschrieben werden, und auf die Plattform im vorgesehenen Abschnitt „EVV-Verzeichnis“ hochgeladen werden. Die unterschriebenen Dokumente entsprechen den in Art. 43 angegebenen Voraussetzungen
3. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften laut Art. 71 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 führt die AOV Kontrollen von Amts wegen bezüglich des Wahrheitsgehaltes der Ersatzerklärungen durch, welche bei der Anfrage eingereicht wurden.



Art. 17 Gültigkeitsdauer der Einschreibung

1. Die Einschreibung und die Erneuerungen in das Verzeichnis der EVV haben eine Gültigkeit von 12 Monaten. Die Dauer der Einschreibung gilt vom 01.04. bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres.
2. Vor Ablauf des Einschreibeansuchens, wird der eingeschriebene Einzige Verfahrensverantwortliche eingeladen, das Ansuchen zu erneuern. Wird die Erneuerung nicht innerhalb des Datums der Fälligkeit durchgeführt, wird die Zulassung zum Verzeichnis deaktiviert, bis das Ansuchen erneuert wird. In diesen Zeitraum kann der Einzige Verfahrensverantwortliche nur Einkäufe durch Sammelbeschaffungen (Konventionen, Rahmenvereinbarungen) oder Elektronischen Markt durchführen.

Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen

Art. 18 Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen

1. Das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen ist das Instrument mit welchem die Vergabestellen der Provinz sich für die Qualifizierung aneignen können. Vergabestellen, welche nicht im Verzeichnis eingetragen und somit nicht qualifiziert sind, können eigenständig lediglich Beschaffungen über Konventionen, Rahmenabkommen und den elektronischen Markt abwickeln.

Art. 19 Subjekte, welche zugelassen sind, eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen einzureichen

1. Alle öffentlichen Subjekte, welche laut Art. 2, Abs. 2 des L.G. vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 i.g.F. können sich im Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen eintragen.
2. Anträge, die unvollständig oder teilweise ausgefüllt wurden oder Daten enthalten, die den Bestimmungen laut technischen Regeln nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.

Art. 20 Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen

1. Für die Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen, müssen die interessierten Vergabestellen, gemäß der geltenden Regelung für die Selbsterklärung:
 - das Formular zur Einschreibung ausfüllen;
 - erklären, dass sie bei der Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen im Besitz der Anforderungen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 850 vom 22/10/2019 sind;
 - erklären, dass sie bestrebt sind, das Einschreibeansuchen unverzüglich zu aktualisieren, falls, nach dem Einreichen desselben, eine Tatsache oder ein Rechtsakt eintreten sollte, welche sich auf die Grundlagen für die Einschreibung auswirken.
2. Die Dokumente und Akte, welche für die Einschreibung in das telematische Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen vorgelegt werden müssen, müssen unterschrieben werden, und auf die ISOV-Plattform im vorgesehenen Abschnitt „Qualifikation der Vergabestellen“ hochgeladen werden. Die unterschriebenen Dokumente entsprechen den in Art. 42 der Technischen Regeln angegebenen Voraussetzungen.
3. Das Einschreibeansuchen fürs Telematische Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen gilt als Erklärung für die oben genannten spezifischen Voraussetzungen.



Art. 21 Bewertung der Anfrage für die Einschreibung

1. Die Bewertung der Anfrage zur Einschreibung der Qualifizierten Vergabestellen sowie des Fortbestands der Voraussetzungen für die Einschreibung wird von der AOV durchgeführt, auf Basis der Kriterien der Effizienz, Ökonomie und der Nützlichkeit unter Berücksichtigung der Prinzipien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.
2. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften laut Art. 71 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 führt die AOV Kontrollen von Amts wegen bezüglich des Wahrheitsgehaltes der Ersatzerklärungen durch, welche bei der Anfrage eingereicht wurden.
3. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Einschreibung verpflichtet sich der Qualifizierten Vergabestellen, bei sonstiger Suspendierung und eventuellem Widerruf der Einschreibung, die Voraussetzungen für die Einschreibung, welche von der Gesetzgebung und den technischen Regeln vorgesehen sind, beizubehalten. Außerdem verpflichtet sich der Inhaber der Vergabestelle sowohl die Anfrage als auch die Dokumente zu aktualisieren, wann immer Änderungen an den Daten, welche bei der Einschreibung angegeben wurden, eingetreten sind.
4. Die Vergabestellen melden der AOV jene Fälle, in denen es anhand der in der Erklärung enthaltenen Informationen oder aufgrund anderer bewiesener Gründe begründete Zweifel gibt, ob die Qualifizierte Vergabestelle tatsächlich im Besitz einer angemessenen Qualifikation ist, welche bei der Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestelle angegeben worden ist. In Folge dieser Meldungen nimmt die AOV die notwendigen Kontrollen vor und ergreift die eventuellen nachfolgenden Maßnahmen.
5. Die AOV kann jederzeit die gesamten Unterlagen, die die Voraussetzungen für die Eintragung belegen, beantragen. In diesem Fall werden der Qualifizierten Vergabestelle die Art und Weise und der Zeitplan, um den Anfragen nachzukommen, in den entsprechenden Mitteilungen bekannt gegeben.
6. Im Falle, dass nach erfolgter Prüfung und Kontrolle, der fehlende Besitz der von der Gesetzgebung und den vorliegenden technischen Regeln für die Einschreibung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen vorgesehenen Voraussetzungen festgestellt wird, veranlasst die AOV den Widerruf der Einschreibung.

Art. 22 Gültigkeitsdauer der Einschreibung

1. Die Registrierung in das Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen hat eine Fälligkeit von 5 Jahren.
2. Vor Ablauf des Einschreibeansuchens, wird die eingeschriebene qualifizierte Vergabestelle eingeladen, das Ansuchen zu erneuern. Wird die Erneuerung nicht innerhalb des Datums der Fälligkeit durchgeführt, wird die Zulassung zum Verzeichnis deaktiviert, bis das Ansuchen erneuert wird. In diesen Zeitraum kann die qualifizierte Vergabestelle nur Einkäufe durch Sammelbeschaffungen (Konventionen, Rahmenvereinbarungen) oder Elektronischen Markt durchführen.. Damit die Erneuerung der Einschreibung gültig und wirksam wird, muss die Erklärung über den Besitz der notwendigen Voraussetzungen heruntergeladen, unterschrieben und erneut ins Portal hochgeladen werden

Art. 23 Widerruf der Einschreibung im Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen

1. In folgenden Fällen, nach vorheriger Übermittlung der Maßnahme des Widerrufs, deaktiviert die AOV die qualifizierte Vergabestelle vom Verzeichnis der Qualifizierten Vergabestellen
 - bei fehlendem Nachweis der vorgesehenen Voraussetzungen für die Einschreibung;
 - bei Unregelmäßigkeit, Unrichtigkeit, Unvollständigkeit der Einschreibungsanfrage oder die angeforderten Dokumente, die als nicht sanierbar angesehen werden können;



- bei Vorhandensein von Ausnahmen oder Vorbehalten jeglicher Art der vorliegenden Verordnung.

Verzeichnis der Bewertungskommissare

Art. 24 Verzeichnis der Bewertungskommissare

1. Das Verzeichnis der Bewertungskommissare ist das Instrument mit welchem der EVV, unter Beachtung was von den derzeitigen technischen Regeln, von den Richtlinien der Provinz und im Sinne des L.G. 16/2015 vorgesehen ist, die Mitglieder der Bewertungskommission auswählt.

Art. 25 Subjekte, welche zugelassen sind, eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommission einzureichen

1. Alle öffentlich Bediensteten und alle Freiberufler können eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Kommission einreichen, welche sowohl den technischen Regeln, den geltenden Rechtsvorschriften der Provinz und den nationalen Rechtsvorschriften genügen.
2. Anträge, die unvollständig oder teilweise ausgefüllt wurden oder Daten enthalten, die den Bestimmungen laut technischen Regeln nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.
3. Mit der Unterzeichnung und dem Versand der Anfrage an die AOV stimmt der Kommissionskandidat vollständig und bedingungslos den Inhalt der Abschnitte I, V und VII der vorliegenden technischen Regeln zu.

Art. 26 Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare

1. Für die Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare, müssen die interessierten öffentlich Bediensteten und die Freiberufler, gemäß der geltenden Regelung für die Selbsterklärung:
 - das Formular zum Identitätsnachweis ausfüllen;
 - erklären, dass sie bei der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare im Besitz der Anforderungen moralischer Eignung sind, welche von der staatlichen Gesetzgebung und von den ANAC-Richtlinien Nr. 5 bzgl. "Kriterien für die Auswahl von Mitgliedern der Bewertungskommission und Eintragung von Experten in das verpflichtende nationale Verzeichnis der Mitglieder von Bewertungskommissionen" (3.1-3.2-3.3-3.4-3.5) vorgesehen sind;
 - erklären, dass sie bestrebt sind, das Einschreibeansuchen unverzüglich zu aktualisieren, falls, nach dem Einreichen desselben, eine Tatsache oder ein Rechtsakt eintreten sollte, welche sich auf die eigene moralische Eignung auswirken;
 - erklären, dass sie akzeptieren, die Erklärung über den Besitz der Anforderungen moralischer Eignung vor der Ernennung durch die Vergabestelle erneut vorzulegen;
 - erklären, im Besitz einer angemessenen Berufsqualifikation zu sein, welche mit der beruflichen Qualifikation und der erworbenen Berufserfahrung übereinstimmt, die mittels Lebenslaufs nachgewiesen werden;
 - erklären, bereit zu sein, für die gewählten CPV-Kodes als Mitglied einer technischen Kommission ausgelost/ausgewählt zu werden. Bei der Auswahl der auszulosenden und/oder zu ernennenden Kommissare wird der EVV auf der Grundlage des Lebenslaufes, das Vorhandensein der notwendigen Professionalität und technischen Kompetenz, um die Bewertungstätigkeit in Bezug auf den spezifischen Gegenstand des Auftrags und im Besonderen in Bezug auf die für die spezifische Ausschreibung vorgesehenen Bewertungskriterien auszuüben, konkret bewerten;



- erklären, in der Lage zu sein, die Angebote in der Sprache, in welcher sie vorliegen bewerten zu können;
 - den eigenen Lebenslauf beilegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lebensläufe der Mitglieder der Bewertungskommission im Sinne der Transparenz verpflichtend veröffentlicht werden müssen. Die Kommissionskandidaten werden deshalb aufgefordert keine Angaben und Informationen einzufügen, die nicht unerlässlich sind, um den Besitz der angemessenen fachlichen Vorbereitung in Bezug auf berufliche Qualifikation und erworbene Berufserfahrung nachzuweisen, wie etwa: die Privatadresse, der Wohnsitz, die Steuernummer, die Bankdaten, die wirtschaftliche oder Vermögenslage bzw. Bedarfssituationen, Angaben über den Gesundheitszustand, Strafverfolgungsdaten, Bilder oder Fotoaufnahmen von Personen.
2. Die Dokumente und Akte, welche für die Einschreibung in das telematische Verzeichnis der Bewertungskommissare vorgelegt werden müssen, müssen unterschrieben werden, und auf die ISOV-Plattform im vorgesehenen Abschnitt „Verzeichnis Kommissare“ hochgeladen werden. Die unterschriebenen Dokumente entsprechen den in Art. 42 der Technischen Regeln angegebenen Voraussetzungen.
 3. Das Einschreibeansuchen fürs Telematische Verzeichnis der Bewertungskommissare gilt als Erklärung für die oben genannten spezifischen Voraussetzungen.

Art. 27 Bewertung der Anfrage für die Einschreibung

1. Die Bewertung der Anfrage zur Einschreibung der Kommissionskandidaten sowie des Fortbestands der Voraussetzungen für die Einschreibung wird von der AOV durchgeführt, auf Basis der Kriterien der Effizienz, Ökonomie und der Nützlichkeit unter Berücksichtigung der Prinzipien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.
2. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften laut Art. 71 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 führt die AOV Kontrollen von Amts wegen bezüglich des Wahrheitsgehaltes der Ersatzerklärungen durch, welche bei der Anfrage eingereicht wurden.
3. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Einschreibung verpflichtet sich der Kommissionskandidat, bei sonstiger Suspendierung und eventuellem Widerruf der Einschreibung, die Voraussetzungen für die Einschreibung, welche von der Gesetzgebung und den technischen Regeln vorgesehen sind, beizubehalten. Außerdem verpflichtet sich der Kommissionskandidat sowohl die Anfrage als auch die Dokumente zu aktualisieren, wann immer Änderungen an den Daten, welche bei der Einschreibung angegeben wurden, eingetreten sind.
4. Die Vergabestellen/Kostenstellen setzen die AOV unmittelbar über das Auftreten eines Sachverhaltes gemäß den Punkten 4.9 und 4.10 der ANAC-Richtlinien Nr. 5 bzgl. „Kriterien für die Auswahl von Mitgliedern der Bewertungskommission und Eintragung von Experten in das verpflichtende nationale Verzeichnis der Mitglieder von Bewertungskommissionen“ in Kenntnis. Abweichend von dem Punkt 4.9 der ANAC-Richtlinien müssen die Vergabestellen/Kostenstellen die von einem der Kommissare abgegebene Erklärung über die Abwesenheit von Befangenheitsgründen und/oder Enthaltung der AOV nicht mitteilen. In Folge dieser Meldungen nimmt die AOV die notwendigen Kontrollen vor und ergreift die eventuellen nachfolgenden Maßnahmen.
5. Die Vergabestellen/Kostenstellen melden der AOV jene Fälle, in denen es anhand der im Lebenslauf enthaltenen Informationen oder aufgrund anderer bewiesener Gründe begründete Zweifel gibt, ob der Kommissionskandidat tatsächlich im Besitz einer angemessenen Berufsqualifikation ist, welche bei der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare angegeben worden ist. In Folge dieser Meldungen nimmt die AOV die notwendigen Kontrollen vor und ergreift die eventuellen nachfolgenden Maßnahmen.
6. Die AOV kann jederzeit die gesamten Unterlagen, die die Voraussetzungen für die Eintragung belegen, beantragen. In diesem Fall werden dem Kommissionskandidaten die Art und Weise und der Zeitplan, um den Anfragen nachzukommen, in den entsprechenden Mitteilungen bekannt



gegeben.

7. Im Falle, dass nach erfolgter Prüfung und Kontrolle, der fehlende Besitz, der von der Gesetzgebung und den vorliegenden technischen Regeln für die Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare vorgesehenen Voraussetzungen festgestellt wird, veranlasst die AOV den Widerruf der Einschreibung.

Art. 28 Gültigkeitsdauer der Einschreibung

1. Die Registrierung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare hat keine Fälligkeit, mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen bestimmten Fällen.
2. Die Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare hat eine Gültigkeit von 36 Monaten ab dem Datum des Hochladens auf dem Portal des Einschreibensuchens und/oder der Erneuerung oder Aktualisierung.
3. Vor Ablauf des Einschreibensuchens, wird der eingeschriebene Kommissar eingeladen, das Ansuchen zu erneuern. Wird die Erneuerung nicht innerhalb des Datums der Fälligkeit durchgeführt, wird die Zulassung zum Verzeichnis deaktiviert, bis das Ansuchen erneuert wird. In diesen Zeitraum kann der Kommissar nicht von Seiten des EVVs ausgewählt werden. Damit die Erneuerung der Einschreibung gültig und wirksam wird, muss die Erklärung über den Besitz der moralischen Eignung und der angemessenen fachlichen Vorbereitung in Bezug auf beruflicher Qualifikation und Berufserfahrung heruntergeladen, unterschrieben und erneut ins Portal hochgeladen werden. Sofern keine Änderungen vorzunehmen sind, muss der Kandidat den Lebenslauf bestätigen, welcher vor dem Zeitpunkt der Erneuerung bereits hochgeladen wurde und automatisch von der Plattform vorgeschlagen wurde.

Art. 29 Widerruf der Einschreibung im Verzeichnis der Bewertungskommissare

1. In folgenden Fällen, nach vorheriger Übermittlung der Maßnahme des Widerrufs, deaktiviert die AOV den Kommissionskandidaten vom Verzeichnis der Bewertungskommissare:
 - bei fehlendem Nachweis der vorgesehenen Voraussetzungen für die Einschreibung;
 - bei Unregelmäßigkeit, Unrichtigkeit, Unvollständigkeit der Einschreibungsanfrage oder die angeforderten Dokumente, die als nicht sanierbar angesehen werden können;
 - bei Vorhandensein von Ausnahmen oder Vorbehalten jeglicher Art der vorliegenden Verordnung.



Abschnitt III: Vorschriften für die telematisch abgewickelten Verfahren zur Auswahl des Unternehmers

Art. 30 Gegenstand

1. Die Vorschriften in diesem Abschnitt regeln die Bedingungen für die telematisch abgewickelten Auswahlverfahren, die von den in der Autonomen Provinz Bozen ansässigen Vergabestellen für die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen ausgeschrieben und über die ISOV-Plattform abgewickelt werden, mittels den Modulen E-Procurement und Elektronischer Markt Südtirol (EMS) (<http://www.ausschreibungen-suedtirol.it>). Die Plattform kann auch Verfahren veröffentlichen und verwalten, die von nicht provinziell ansässigen Vergabestellen abgewickelt werden, und zwar zu denselben Konditionen, wie sie für die lokalen Vergabestellen gelten.
2. Vorliegende Vorschriften werden auf alle im Portal zur Verfügung stehenden telematischen Vergabeverfahren angewendet.
3. Die über die ISOV-Plattform durchgeführten Ankäufe werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen laut GvD Nr. 82/2005 und darauffolgender Änderungen und unter Einhaltung des Artikels 52, Abs. 1, erster und zweiter Satz und Abs. 8 des GvDs Nr. 50/2016 umgesetzt.

Art. 31 Teilnahme an den elektronischen Verfahren zur Auswahl des Unternehmens und Benutzer des Systems

1. Die Teilnahme an den telematisch abgewickelten ist für alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer offen, welche die für die einzelnen Ausschreibungsverfahren erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Jeder Wirtschaftsteilnehmer darf nur einen Benutzer im ISOV-Portal haben. Es ist daher sehr wichtig, dass die Unternehmen die Zugangsberechtigungen ihrer Mitarbeiter entsprechend verwalten.
2. Die Registrierung eines Wirtschaftsteilnehmers im System kann von zwei verschiedenen Personen durchgeführt werden:
 - a) Gesetzlicher Vertreter. Dieses Profil hat die umfassendsten Befugnisse im System, es darf alle Tätigkeiten einschließlich der Vorlage der Angebote und der Unterzeichnung der Erklärungen vornehmen;

Art. 32 Identifizierung

1. Die Wirtschaftsteilnehmer, die an den telematisch abgewickelten Auswahlverfahren teilnehmen wollen, müssen sich über das Registrierungsverfahren im System anmelden.
2. Hierzu ist Folgendes anzumerken:
 - a) zur Identifizierung müssen die Wirtschaftsteilnehmer das Online-Registrierungsverfahren des Portals vollständig durchführen;
 - b) es ist erforderlich, dass der Wirtschaftsteilnehmer mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, sowie spezieller Software zum Anzeigen von digital signierten Dateien und für die Anbringung der Unterschrift selbst, ausgestattet ist (siehe auch Webseite AgID).

Art. 33 Vorlage der Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung und des Angebots

1. Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer müssen, nachdem sie sich angemeldet haben, die Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung und das Preisangebot innerhalb der Frist, die in



der Vergabebekanntmachung, dem Einladungsschreiben oder den übrigen Ausschreibungsunterlagen festgelegt ist, vorlegen. Dazu müssen sie die Unterlagen für das Verfahren auf dem Portal im Abschnitt der betreffenden Ausschreibung ausfüllen.

2. Alle Vergabestellen sind verpflichtet, für die verschiedenen Typologien der Ausschreibungsverfahren, die Unterlagen, welche auf dem ISOV-Portal zur Verfügung gestellt werden, gemäß Art. 5, Abs. 2 des LG Nr. 16/2015 zu verwenden.
3. Es kann vorkommen, dass der Bieter als wesentlichen Bestandteil des Angebots und/oder des Teilnahmegesuchs die jeweils in der Vergabebekanntmachung genannten Dokumente beilegen muss. Es wird um die größte Aufmerksamkeit beim Hochladen dieser Anlagen in die entsprechende Rubrik gebeten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Daten des Preisangebots nicht in einer anderen Rubrik als der dafür bestimmten offengelegt werden.
4. Falls die Ausschreibung verschiedene Arten von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zum Gegenstand hat, kann die Vergabestelle die Teilnahme für einzelne Lose zulassen oder die Teilnahme für alle ausgeschriebenen Lose verlangen.
5. Bei Vorlage des Angebots können die Bieter, wenn vorgesehen, auch nicht von der Vergabestelle verlangte Unterlagen einreichen; diese müssen unter „zusätzliche Verwaltungsunterlagen“ eingefügt werden.
6. Das innerhalb der im Ausschreibungsverfahren festgelegten Frist eingereichte Angebot ist bindend für den Bieter und verpflichtet ihn zum Abschluss des Vertrags, falls er den Zuschlag, unter Anwendung des jeweiligen und in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Zuschlagskriteriums, erhält.
7. Die Teilnahme an den Ausschreibungen gilt als Erklärung über den Besitz der allgemeinen und speziellen Voraussetzungen, welche von der staatlichen Gesetzgebung festgelegt wurden, die angeführt und eventuell in den Ausschreibungen oder im Einladungsschreiben integriert wurden, sowie als Annahme der Ausschreibungsunterlagen von Seiten des Mitbewerbers, einschließlich der Anlagen.
8. Das Angebot ist eingereicht, wenn der Bieter eine Systemmeldung erhält, die den korrekten Empfang des Angebots bestätigt und die Uhrzeit der Speicherung angibt.
9. Eingereichte Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.
10. Ein zurückgezogenes Angebot wird vom System gelöscht und ist gleichwertig mit einem nicht eingereichten Angebot. Zusammen mit dem Angebot werden alle Unterlagen für die Zulassung an der Ausschreibung und die eventuell mit dem Angebot vorgelegte Dokumentation gelöscht.
11. Ein zurückgezogenes Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist durch ein neues ersetzt werden.
12. Das System akzeptiert keine Angebote nach dem Ende (Datum und Uhrzeit) der Angebotsfrist.
13. Das System informiert über das Ende der Phase der Angebotsvorlage mit der Zustandsmeldung „abgeschlossen“ anstelle von „im Gang“.

Art. 34 Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Einschreibungsanfrage für die Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) e c) des GvDs 50/2016

1. Es gelten folgende Verbote:
 - a) es ist verboten, mehrere Anfragen für die gleiche Spezialkategorie zu stellen, sowohl als Einzelner, als auch in Gesellschaftsform oder als Mitglied eines Konsortiums;
 - b) es ist verboten, eine Anfrage für die gleiche Spezialkategorie als Mitglied mehrere Konsortien einzureichen;
 - c) es ist verboten, eine Einschreibungsanfrage von Seiten der Teilhaber, Verwalter, bzw. Angestellten oder Projektmitarbeiter einzureichen, welche eine der obgenannten Funktionen in anderen Gesellschaften innehaben, die ihrerseits bereits eine



Einschreibungsanfrage eingereicht haben.

2. Im Falle von Kapitalgesellschaften ist es zulässig, dass einer oder mehrere Gesellschafter die Registrierungsanfrage einreichen, sofern zwischen den beiden Gesellschaftern keine abhängige oder verbundene Gesellschaft laut Art. 2359 des Zivilgesetzbuches (ZGB) besteht.
3. Laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016 muss die Registrierungsanfrage des Konsortiums sämtliche Unternehmen des Konsortiums, welche sich bei den Vergabeverfahren beteiligen wollen, auflisten. Im Falle von ständigen Konsortien auch in Form von Konsortialgesellschaften laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. c) des GvDs 50/2016, muss das Konsortium eine elektronische Kopie des Beschlusses der jeweiligen Beschlussfassungsgremien jedes Unternehmens beilegen. Aus dem beigelegten Beschluss muss ersichtlich sein, dass in der Unternehmensvereinigung festgelegt ist, im Bereich des öffentlichen Auftragswesens nicht weniger als fünf Jahre tätig sein zu wollen, indem eine gemeinsame Unternehmensstruktur errichtet wird.

Art. 35 Abwicklung der öffentlichen Sitzungen

1. Die ISOV-Plattform garantiert sowohl die Nachverfolgung aller Tätigkeiten als auch die Unversehrtheit und die Integrität der eingereichten Dokumente.
2. Bei telematischen Verfahren, welche keine Lieferung von Mustern vorsehen, besteht keine Pflicht, die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, unbeschadet der Möglichkeit für die Vergabestelle auch bei telematischen Verfahren die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung vorzunehmen. Die öffentliche Sitzung kann mittels Vorkehrungen, die eine Fernbeteiligung von Bietern ermöglichen, abgewickelt werden.
3. Bei herkömmlichen Verfahren sowie bei telematischen Verfahren, welche die Lieferung von Mustern vorsehen, werden die Öffnung der Angebote und der Muster in einer öffentlichen Sitzung vorgenommen. Die Vergabestelle teilt den interessierten Wirtschaftsteilnehmern Datum, Ort und Vorgehensweise der öffentlichen Sitzungen zur Öffnung der Angebote oder der Muster mit.

Art. 36 Öffnung der Angebote

1. Nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung und der Angebote überprüft die Vergabestelle, ob die Bieter die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Dokumente (Erklärungen, vorläufige Sicherheitsleistung, Gründungsvertrag der Bietergemeinschaft usw.) eingereicht haben.
2. Unbeschadet der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Befreiungsfälle, beschränkt die Vergabestelle die Überprüfung des Vorhandenseins der allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen auf den Zuschlagsempfänger. Bei begründetem Verdacht hat die Vergabestelle auf jeden Fall immer die Möglichkeit, die Überprüfung des Vorhandenseins der Teilnahmevoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt der Ausschreibung durchzuführen.
3. Die Vergabestelle öffnet dann, wenn vorgesehen, nur die Umschläge mit den technischen Angeboten der zugelassenen Bieter, welche der eigens dafür vorgesehenen Kommission zur Beurteilung vorgelegt werden. Danach werden die Umschläge mit den Preisangeboten geöffnet, am Ende der Bewertungsphase werden automatisch die vorläufige und die definierte Rangordnung der Bieter erstellt.
4. Der Wirtschaftsteilnehmer muss im Preisangebot, welches durch das System nach vorheriger Eingabe der Daten generiert wurde, die elektronische Signatur gemäß den vorgegebenen Ausschreibungsbedingungen laut Vergabestelle anbringen. Im Falle von Unterschieden zwischen dem Preisangebot und weiteren Formulierungen desselben Angebots in jeglichem anderen in der Ausschreibungsphase eingereichten Dokument ist zwecks automatischer Berechnung der Rangliste für den Zuschlag immer das anfangs genannte Preisangebot



ausschlaggebend, welches direkt im System eingegeben wurde.

5. Den Bietern wird Ihre jeweilige Position in der provisorischen Rangliste, die an der Ausschreibung teilgenommen haben, mitgeteilt.
6. Die Vergabestelle sorgt dafür, den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern Datum und Ort der öffentlichen Sitzung für die Öffnung der Angebote mitzuteilen.

Art. 37 Erstellung der Rangordnung

1. Am Ende der Bewertungsphase erstellt die Plattform die vorläufige und die definitive Rangordnung der Bieter. Sowohl die vorläufige als auch die definitive Rangordnung werden auf der Basis des direkt ins System eingegebenen Preisangebots abzüglich der Sicherheitskosten, welche nicht dem Abschlag unterworfen sind, berechnet
2. Die oben angegebene Vorgehensweise für die Erstellung der Rangordnung gilt auch für Verfahren, welche über den EMS abgewickelt werden.

Art. 38 Zuschlag

1. Der Vorschlag für den Zuschlag wird nach Abschluss der Vorgänge bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Bewertung seitens der Wettbewerbsbehörde erklärt und nach dem Ergebnis des eventuellen Verfahrens zur Prüfung der übertrieben niedrigen Angebote erklärt.
2. Der Verfahrensverantwortliche muss den Vorschlag für den Zuschlag innerhalb von 30 Tagen genehmigen, sofern es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. In jedem Fall wird der Zuschlagsantrag bei Ablauf der Frist gültig.
3. Die Frist kann unterbrochen werden, wenn Erklärungsanfragen oder Dokumentanfragen anstehen. Die Frist läuft wieder ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Abgabe der Erklärungen und der Dokumente an die Gremien.

Art. 39 Änderungen der Ausschreibungsunterlagen seitens der Vergabestelle vor dem Ablauf der Angebotsfrist

1. Falls die Vergabestelle im Laufe des Verfahrens die Ausschreibungsunterlagen vor dem Ablauf der Angebotsfrist ändert, wird folgendermaßen vorgegangen:
 - a) die Änderung wird im Bereich für die Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht;
 - b) für die Mitteilung der vorgenommenen Änderungen wird gegebenenfalls, entsprechend der Bekanntmachung, welche für die Veranlassung der Ausschreibung benutzt worden ist, das entsprechende EU- oder Landesformular ausgefüllt und veröffentlicht;
 - c) die Bieter werden per E-Mail aufgefordert die Änderung zu prüfen;
 - d) die Änderungen können auch im Bereich Mitteilungen bekannt gegeben werden.
2. Die Anfragen um Änderung oder/und Ergänzung der Ausschreibungsunterlagen müssen vom derzeitigen Verantwortlichen des Verfahrens beim Administrator des Systems mittels E-Mail mindestens 24 Stunden vor dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote eintreffen. Fällt die Angebotsfrist auf einen Montag oder auf einen anderen ersten Tag, der nicht ein Feiertag ist, muss die Anfrage um Änderung und/oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen innerhalb 12 Uhr des letzten Arbeitstages vor dem Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden.
3. Die Vergabestelle kann die Verlängerung der Abgabefrist für die Einreichung der Angebote beantragen, nur wenn das genannte Datum noch nicht abgelaufen ist. Die Anfrage muss vom derzeitigen Verantwortlichen des Verfahrens beim Administrator des Systems mittels E-Mail mindestens 24 Stunden vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote eintreffen. Fällt die Angebotsfrist auf einen Montag oder auf einen anderen ersten Tag, der nicht ein Feiertag



ist, muss die Anfrage um Verlängerung innerhalb 12 Uhr des letzten Arbeitstages vor dem Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden.

4. Die Mitteilung an die Wirtschaftsteilnehmer bei erfolgter Änderung und/oder Ergänzung der Ausschreibungsunterlagen oder der erfolgten Verlängerung der Frist für die Angebotsabgabe kann von der Vergabestelle nur dann verschickt werden, wenn sie vom Systembetreiber die Nachricht erhält, dass der Eingriff erfolgreich durchgeführt worden ist.

Art. 40 Mitteilungen

1. Die Mitteilungen erfolgen über die Veröffentlichung im Portal im Bereich für die Ausschreibung. Das System übermittelt dieselbe unverbindliche Mitteilung auch per E-Mail. Die Mitteilungen, welche im Portal veröffentlicht wurden, haben Rechtsgültigkeit. Mitteilungen, welche per E-Mail versendet werden, sind ausschließlich informativer Natur. Deshalb hat der einzelne Wirtschaftsteilnehmer die Pflicht, seine E-Mail-Adresse immer aktuell zu halten, damit die Zustellung dieser Mitteilungen gewährleistet ist.

Art. 41 Rechtliche Voraussetzung für die Unterzeichnung der Ansuchen für die Einschreibung und Qualifizierung in die Verzeichnisse und Ausschreibungen, welche mittels Plattform verwaltet werden

1. Wie gemäß Art. 27, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorgesehen, muss für die Wirtschaftsteilnehmer, welche in der Europäischen Union ansässig sind, die Voraussetzung der fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem qualifiziertem Zertifikat beruht, oder eine qualifizierte elektronische Signatur, wie in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 definiert, gegeben sein.
2. Im Falle von Wirtschaftsteilnehmer, welche außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, kann als Voraussetzung eine fortgeschrittene elektronische Signatur laut internationalen Standards basiert, gegeben sein, sofern es sich herausstellt, dass diese Signatur im Ursprungsland bei gleichen Verfahren anerkannt wird. In diesem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer, auch mit einem nicht unterschriebenen Dokument, die Art und Weise aufzeigen, wie die Vergabestelle die Überprüfung mittels Onlineverbindung bei der Zertifizierungsbehörde durchführen kann.
3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die digitale Signatur laut Art. 1, Abs. 1, Buchst. 1 des GvD 82/2005 eine besondere Art der elektronischen Signatur darstellt.
4. Die formalen Voraussetzungen für die Unterschrift laut diesem Artikel werden auf folgende Funktionalitäten der Plattform angewandt:
 - a) Ansuchen um Einschreibung ins Telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – allgemeiner Abschnitt;
 - b) Ansuchen um Einschreibung ins Telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – Verzeichnis WT-DAI;
 - c) Qualifizierungsansuchen für EMA;
 - d) Ansuchen um Einschreibung ins Verzeichnis der Bewertungskommissare

Art. 42 Formale Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Dokumente während der Ausschreibungsphase

1. Für die formellen Voraussetzung für die Unterzeichnung der angeforderten administrativen, technischen und wirtschaftlichen Dokumente für die Teilnahme am einzelnen Verfahren wird auf die in den Ausschreibungsbedingungen der Vergabestelle entsprechenden Hinweise verwiesen.



Art. 43 Prüfung der Gültigkeit der Signatur

1. Der Systembetreiber ist keine von der AGID anerkannte zertifizierende Körperschaft. Daher kann die vom Portal automatisch durchgeführte Prüfung beim Hochladen der Dokumente die Vergabestelle/den Wirtschaftsteilnehmer in keinem Fall von der Pflicht/Obliegenheit entbinden, die Gültigkeit der Signatur mittels Nutzung einer Software, welche dem Beschluss CNIPA vom 21. Mai 2019, Nr. 45 entspricht, zu prüfen.
2. Sobald ein Wirtschaftsteilnehmer, welcher außerhalb der Europäischen Union ansässig ist, der administrativen Dokumente mittels der Funktionalität „Zusätzliche Dokumente“ kein Dokument hochladet, welches die Art und Weise aufzeigt, wie die Überprüfung mittels Onlineverbindung bei der Zertifizierungsbehörde durchführen kann, könnte die AOV nicht in der Lage sein, die Unterschrift zu überprüfen, und es würde zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers von sämtlichen Verzeichnissen mit sich bringen.



Abschnitt IV: Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeine Bedingungen und Einschreibung ins Adressenverzeichnis

Art. 44 Einschreibung der Wirtschaftsteilnehmer

1. Um die ISOV-Plattform zu benutzen, muss der Wirtschaftsteilnehmer das folgende Online-Formulare ausfüllen:
 - a) Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer: es stellt eine Liste von Wirtschaftsteilnehmern dar, die ihr Interesse bekundet haben, elektronisch über die Einleitung eines Beschaffungsverfahrens verständigt zu werden. Im Adressenverzeichnis registriert zu sein, ist notwendige Voraussetzung, um an offenen Verfahren, an nicht offenen Verfahren und an Ausschreibungen teilzunehmen.
 - b) Telematisches Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeiner Abschnitt: es handelt sich um ein Verzeichnis, aufgeteilt nach Kategorien, auf das der einzige Verfahrensverantwortliche direkten Zugang hat und das Recht besitzt, jene Wirtschaftsteilnehmer auszuwählen und sie für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung, einzuladen. Zum Zwecke der Einschreibung ins telematische Verzeichnis - Allgemeiner Abschnitt müssen die Wirtschaftsteilnehmer die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen an die technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Beachtung der für die Eigenbescheinigung geltenden Regelung erfüllen. Damit der Wirtschaftsteilnehmer die Einschreibungsanfrage für das telematische Verzeichnis einreichen kann, muss er im Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer eingeschrieben sein.
 - c) Telematisches Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – Verzeichnis WT_DAI: es handelt sich um ein Verzeichnis, aufgeteilt in Kategorien gemäß den vom MD 17.06.2016, i.g.F., definierten Baubereichen (ID Codes), auf das der einzige Verfahrensverantwortliche direkten Zugang hat und das Recht besitzt, jene Wirtschaftsteilnehmer auszuwählen und sie für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, einzuladen. Die Einschreibung ins telematische Verzeichnis - Verzeichnis WT_DAI ist eine notwendige Voraussetzung, um eine Direktvergabe in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen zu erhalten. Zum Zwecke der Einschreibung ins telematische Verzeichnis - Bereich Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen müssen die Wirtschaftsteilnehmer die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen an die technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Beachtung der für die Eigenbescheinigung geltenden Regelung erfüllen; darüber hinaus müssen sie die in den letzten 10 Jahren persönlich ausgeführten Dienstleistungen, und, eventuell, den Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung, die Berechtigungsanforderungen und die ausgeführten Dienstleistungen oder die Dienstleistungen von Interesse im Bereich Wettbewerbskoordination angeben. Damit der Wirtschaftsteilnehmer die Einschreibungsanfrage für das Verzeichnis WT_DAI einreichen kann, muss er im Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer eingeschrieben sein und die allgemeinen Anforderungen für die Einschreibung in den Abschnitt des allgemeinen Verzeichnisses erfüllen.
 - d) Qualifizierung für den elektronischen Markt Südtirol (EMS). Damit der Wirtschaftsteilnehmer seine Produkte und Dienste innerhalb der ISOV-Plattform anbieten kann, muss er eine Qualifizierungsanfrage für den EMS stellen. Der Qualifizierung wird dann stattgegeben, wenn der Wirtschaftsteilnehmer die notwendigen Voraussetzungen laut entsprechender Bekanntmachung für die Qualifizierung für den EMS bezüglich der gewünschten Kategorie/Kategorien aufweisen kann. Die Vergabestelle kann außerdem das Verzeichnis der zum EMS zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer verwenden, als Teilmenge der im Adressenverzeichnis der ISOV-Plattform vorhandenen Wirtschaftsteilnehmer, um ein



gewöhnliches Verhandlungsverfahren auszuschreiben. Damit der Wirtschaftsteilnehmer die Qualifizierungsanfrage für den EMS einreichen kann, muss er im Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer eingeschrieben sein.

2. Die Wirtschaftsteilnehmer, die im Adressenverzeichnis eingeschrieben sind, können jederzeit die Qualifizierungsanfrage für den EMS oder die Anfrage für das telematische Verzeichnis stellen.
3. Der gesetzliche Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers muss sich auf der ISOV-Plattform registrieren, damit er den Benutzerzugang erhält. Die Registrierung ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, besonders dem LG 16/2015 vorgeschrieben und zum Zwecke der Art. 1, Abs. 1, Buchst. u-quater) des GvDs 82/2005, Gesetzbuch über die digitale Verwaltung (CAD) zu verfolgen.

Art. 45 Fristen und Bedingungen für die Einreichung des Eintragungsantrages in das Adressenverzeichnis

1. Der Eintragungsantrag über das Portal erfolgt mittels vom ISOV-Portal zur Verfügung gestellten Formulare.
2. Mit dem Erhalt des Eintragungsantrages teilt das System diesen eine Referenznummer sowie Eingangsdatum und -uhrzeit zu.
3. Damit der Wirtschaftsteilnehmer als aktiv in der ISOV Plattform anerkannt wird, müssen folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - a) die im Eintragungsantrag in das Adressenverzeichnis eingegeben anagrafischen Daten des Betriebes müssen vollständig und richtig sein;
 - b) es muss die betriebliche E-Mail-Adresse angegeben werden;
 - c) es muss die betriebliche zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC-Adresse) angegeben werden; diese Bedingung gilt nur für die nationalen Wirtschaftsteilnehmer;
 - d) muss der Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Verfahren teilgenommen oder eine Vergabe erhalten haben.
4. Im Falle, dass nach erfolgter Prüfung und Kontrolle, die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt wurden, wird der Administrator die Suspendierung des Wirtschaftsteilnehmers vornehmen. Der Wirtschaftsteilnehmer kann jederzeit die fehlenden Daten hinzufügen und die Registrierung in der Plattform reaktivieren.

Art. 46 Informationen

1. Die AOV stellt auf dem ISOV-Portal „www.ausschreibungen-suedtirol.it“ sämtliche Informationen für das entsprechende Verfahren zur Verfügung.
2. Erläuterungen und/oder Richtigstellungen in Bezug auf die vorliegenden technischen Regeln werden an jene, die sie angefragt haben per E-Mail zugesandt, und werden in elektronischer Form auf dem ISOV-Portal veröffentlicht.



Abschnitt V: Wirtschaftsteilnehmer –Telematisches Verzeichnis

Art. 47 Zugelassene Subjekte für den Antrag für Aufnahme in das telematische Verzeichnis

1. Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der beabsichtigt sich in das telematische Verzeichnis einzutragen, muss die Voraussetzungen, laut Bestimmungen der technischen Regeln und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften und laut LG 16/2015 erfüllen
2. Das Einschreibeansuchen muss vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers, der im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist, um den Antrag zu stellen, mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, versehen werden, ansonsten wird dieser abgelehnt.
3. Anträge, die unvollständig oder teilweise ausgefüllt wurden oder Daten enthalten, die den Bestimmungen laut technischen Regeln nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.
4. Folgende Wirtschaftsteilnehmer sind zugelassen, einen Zulassungsantrag in das telematische Verzeichnis – allgemeiner Abschnitt einzureichen:
 - a) Wirtschaftsteilnehmer nach Art. 45 Abs. 2 Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016;
 - b) die Konsortien nach Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016;
 - c) Sozialgenossenschaften und die Konsortien von Sozialgenossenschaften nach Regionalgesetz Nr. 24/1988;
 - d) Wirtschaftsteilnehmer, welche gemäß den in einem anderen Mitgliedsstaat geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegründet wurden.
5. Laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. e) des GvDs 50/2016 können Bietergemeinschaften von Unternehmen und gewöhnliche Bieterkonsortien oder befristete Bietergemeinschaften keinen Antrag für die Aufnahme in das telematische Verzeichnis – allgemeiner Abschnitt einreichen, die von diesen Subjekten eingebrachten Anträge können nicht berücksichtigt werden.
6. Folgende Wirtschaftsteilnehmer sind zugelassen, einen Zulassungsantrag in das telematische Verzeichnis – Bereich Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen (Verzeichnis WT_DAI) einzureichen:
 - a) Einzelne Freiberuflerin/ einzelner Freiberufler und Vereinigte Freiberufler, Freiberuflersozietäten nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016;
 - b) Freiberuflergesellschaften nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b) des GvD Nr. 50/2016;
 - c) Ingenieurgesellschaften nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 50/2016;
 - d) Einzelne Freiberuflerin/ einzelner Freiberufler und Vereinigte Freiberufler, Freiberuflersozietäten nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe d) des GvD Nr. 50/2016, welche in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind;
 - e) Ständige Konsortien von Freiberufler- und Ingenieurgesellschaften nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe f) des GvD Nr. 50/2016.
7. Die von Wirtschaftsteilnehmern nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe von a) bis d) des GvD Nr. 50/2016 gebildeten befristeten Bietergemeinschaften können keinen Antrag für die Aufnahme in das Verzeichnis WT_DAI einreichen. Die von diesen Subjekten eingebrachten Anträge können nicht berücksichtigt werden.
8. Mit der Unterzeichnung und dem Einreichen des Aufnahmeantrages an die AOV, nimmt der Wirtschaftsteilnehmer den Inhalt der Bestimmungen der technischen Regeln vollständig vorbehaltlos an.



Art. 48 Voraussetzungen für die Eintragung des Wirtschaftsteilnehmers

1. Um sich ins telematische Verzeichnis – allgemeiner Abschnitt einzuschreiben, muss der Wirtschaftsteilnehmer erklären im Besitz folgender Voraussetzungen zu sein:
 - a) moralische Eignung und technisch-fachliche Fähigkeit:
 - i. Eintragung ins Register der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, ins Register der lokalen Handwerkskommissionen oder bei den zuständigen Berufskammern gemäß Art. 83, Abs. 3, des GvDs 50/2016 und darauffolgende Änderungen;
 - ii. es dürfen keine Ausschlussbedingungen gemäß Art. 80 des GvDs 50/2016 vorhanden sein;
 - b) technisch-organisatorische Fähigkeit:
 - i. in den letzten 3 (drei) Jahren vor dem Aufnahmeantrag mindestens einen Abschluss eines Vertrags laut Gegenstand der Ausschreibung durchgeführt zu haben.
2. Um sich ins telematische Verzeichnis – Bereich Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen einzuschreiben (Verzeichnis WT_DAI), muss der Wirtschaftsteilnehmer:
 - a) erklären, im Besitz der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu sein;
 - b) erklären, dass er im Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung ist;
 - c) erklären, dass er im Besitz der etwaigen Berechtigungsanforderungen ist;
 - d) erklären, dass er zusätzliche Dienstleistungen durchgeführt hat oder dass er an zusätzlichen Dienstleistungen interessiert ist.
3. Jene Wirtschaftsteilnehmer, welche die Staatsprüfung vor weniger als 5 Jahren bestanden haben, genügt der Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung, um sich ins Verzeichnis WT_DAI einzuschreiben.
4. Das Einschreibeansuchen fürs Telematische Verzeichnis, genereller Abschnitt und Abschnitt im Bereich für Dienstleistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen, gilt als Erklärung für die oben genannten spezifischen Voraussetzungen.

Art. 49 Bewertung des Aufnahmeantrages

1. Die AOV wickelt die Eintragung der Wirtschaftsteilnehmer, unter Berücksichtigung der Kriterien der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit, des Nutzens und der Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ab.
2. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften laut Art. 71 des DPR 445/2000 führt die AOV Kontrollen (Stichprobenkontrollen) über die oben angegebenen Kriterien durch, um den Wahrheitsgehalt der Ersatzerklärungen, die bei der Eintragung angegeben wurden, zu überprüfen. Entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Vergaben und die Vereinfachung der Verwaltungs- verfahren, führt die AOV stichprobenartige Kontrollen laut Art. 5, Abs. 7 des LG 16/2015 oder Kontrollen im Falle eines begründeten Anlasses hinsichtlich der "Eigenerklärung" der Unternehmen durch. Die AOV führt dieselben Kontrollen über die eingereichten Eigenerklärungen bei bestimmten Unternehmen, bei denen ein Verdacht über den Wahrheitsgehalt der Eigenerklärungen besteht, durch. Die Kontrolle durch die AOV enthebt die Vergabestelle in keiner Weise von der Verpflichtung zur Durchführung der Kontrollen zum Besitz der allgemeinen und der besonderen Teilnahmeanforderungen. Die Durchführung der Kontrollen über den Besitz der allgemeinen und der besonderen Teilnahmeanforderungen fällt in die Kompetenz der jeweiligen Vergabestelle.
3. Die dem Antrag auf Aufnahme beigelegten Erklärungen und/oder Dokumente werden nachträglich oder bei begründetem Verdacht sofort kontrolliert. Die AOV hat die Möglichkeit,



eine Ausschlussfrist festzusetzen, innerhalb welcher die Wirtschaftsteilnehmer die Erklärungen bei sonstiger Ablehnung der Aufnahme einreichen können.

4. Soweit nicht anders geregelt, wird der Antrag als ungültig und unwirksam erklärt, wenn nach 30 Tagen ab Anfrage der Erklärungen, Ergänzungen oder Korrekturen, seitens der AOV an die Wirtschaftsteilnehmer keine Antwort erfolgt.
5. Die AOV kann jederzeit die gesamten Unterlagen, die die Voraussetzungen für die Eintragung belegen, beantragen, auch wenn die Aufnahme bereits erfolgt ist. In diesem Fall werden dem Wirtschaftsteilnehmer die Art und Weise und der Zeitplan, um den Anfragen nachzukommen, in den entsprechenden Mitteilungen bekannt gegeben.

Art. 50 Gründe für die Ablehnung der Aufnahme ins telematische Verzeichnis

1. In folgenden Fällen deaktiviert die AOV den Wirtschaftsteilnehmer des telematischen Verzeichnisses:
 - a) fehlender Voraussetzungen oder fehlender Nachweis der Voraussetzungen;
 - b) Unregelmäßigkeiten, Ungenauigkeit, Unvollständigkeit des Aufnahmeantrages oder der angeforderten Unterlagen, welche nicht korrigierbar sind;
 - c) bestehen von Ausnahmen oder Vorbehalten bezüglich der angeführten Bestimmungen;
 - d) fehlende Voraussetzungen für die Einreichung des Aufnahmeantrages des Antragstellers.
 - e) fehlende Annahme der Integritätsvereinbarung, Bestehen von Ausnahmen und/oder Vorbehalten bezüglich der Integritätsvereinbarung, oder Verstoß gegen die Integritätsvereinbarung.

Art. 51 Aufnahme oder Ablehnung des Antrages

1. Im Falle einer Ablehnung des Antrages, kann der Wirtschaftsteilnehmer einen neuen Eintragungsantrag stellen, nachdem er die erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen erworben hat, die zur Ablehnung der Einschreibung geführt haben.

Art. 52 Gültigkeitsdauer des Eintrages

1. Die Erklärungen der allgemeinen Voraussetzungen und der technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Art. 27, Abs. 6 des LG 16/2015, um sich in das telematische Verzeichnis einzutragen, hat eine Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Hochladens ins Portal. Die Erneuerung und Aktualisierung kann jederzeit durchgeführt werden.
2. Vor Ablauf der Registrierung für das Telematische Verzeichnis erhält der Wirtschaftsteilnehmer eine Mitteilung, dass er die Registrierung erneuern muss. Wird der Antrag nicht erneuert, so wird der Wirtschaftsteilnehmer für das Telematische Verzeichnis gesperrt, d.h. die Vergabestellen können ihn nicht mehr für Verhandlungsverfahren auswählen. **30 Tage** vor Ablauf der Registrierung erhält der Wirtschaftsteilnehmer **die erste, 15 Tage** vor Ablauf **die zweite, 10 Tage** vor Ablauf **die dritte** und **5 Tage** vor Ablauf **die vierte Mitteilung, seinen Antrag zu erneuern.** Bei der Erneuerung des Registrierungsantrages **müssen alle erforderlichen Dokumente neu erstellt, digital unterschrieben und neu hochgeladen werden**, ansonsten wird die Anfrage als ungültig gewertet.



Art. 53 Folgen der Eintragung: Aufrechterhaltung, Unterbrechung und Widerruf des Eintrages

1. Für die Aufrechterhaltung des Eintrages verpflichtet sich der zugelassene Wirtschaftsteilnehmer, die vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß technischen Regeln und geltenden Rechtsvorschriften bei sonstigem Ausschluss oder eventuellem Widerruf der Eintragung aufrecht zu erhalten.
2. Die Beibehaltung der Voraussetzungen und der Bedingungen für die Eintragung kann von der AOV jederzeit mittels Anfrage von Bestätigungen oder Erklärungen an den Wirtschaftsteilnehmer und/oder Kontrolle der geforderten Voraussetzungen überprüft werden. Die Erneuerung der Erklärungen des Wirtschaftsteilnehmers, eventuelle Änderungen der Voraussetzungen und der Daten, welche bereits von ihm mitgeteilt wurden, werden durch die jeweiligen Verfahren auf der Webseite bestimmt. Die nichterfolgte Erneuerung der Erklärungen, die mit dem Einschreibungsantrag abgegeben wurden, kann den Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers aus dem telematischen Verzeichnis verursachen.
3. Werden dem gesetzlichen Vertreter die Befugnisse entzogen oder geändert, muss der Wirtschaftsteilnehmer dies rechtzeitig mittels elektronischer Post mitteilen und gleichzeitig den Anweisungen für die Änderungen des gesetzlichen Vertreters auf der Webseite Folge leisten.

Art. 54 Bestimmungen zur Unterschrift der Akte

1. Die vorzulegenden Unterlagen und Akte, um sich in das telematische Verzeichnis einzutragen, müssen vom Wirtschaftsteilnehmer mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, unterschrieben werden und laut den Vorgaben des Systems elektronisch übermittelt werden.

Art. 55 Fristen und Bestimmungen für das Einreichen des Aufnahmeantrages der Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016

1. Die Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet im Aufnahmeantrag für das telematische Verzeichnis anzugeben, ob sie einer Bietergemeinschaft laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016 oder laut Art. 46, Abs. 2, Buchst. f) des GvDs Nr. 50/2016 angehören.
2. Bei der Einreichung des Eintragungsantrages müssen sowohl die Bietergemeinschaften laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016 als auch die ständigen Konsortien von Freiberufler- und Ingenieurgesellschaften laut Art. 46 Abs. 1 Buchstabe f) des GvD Nr. 50/2016 bereits gegründet sein.



Abschnitt VI: Modul Elektronischer Markt Südtirol (EMS) und dazugehörige Kataloge

Art. 56 Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentlich Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV)

1. Die AOV übt die Funktion einer Zentralen Beschaffungsstelle in Bezug auf die Aktivität und Aufgaben laut Art. 27 des LG 15/2011 und einer Stelle für Sammelbeschaffungen laut Art. 5 des LG 16/2015 der Provinz aus.
2. Die AOV greift in keinerlei Weise in die Auswahl oder Abwicklung der Ankaufsverfahren der Vergabestellen über den EMS ein. Die jeweiligen Verfahren werden von den einzelnen Vergabestellen durch den jeweiligen Benutzer in völliger Unabhängigkeit und Autonomie abgewickelt.
3. Die AOV agiert in einer absolut autonomen und unabhängigen Position gegenüber den anderen Subjekten des Systems. Insbesondere ist die AOV nicht als Agent, Makler, Geschäftsvermittler, Zwischenhändler, gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Angestellter oder Untergebener des Systembetreibers, des Verwalters, des Wirtschaftsteilnehmers oder jeglichen weiteren Subjektes tätig. In keinem Fall kann die AOV oder der Systembetreiber für die Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden, die sich aus den von den Vergabestellen und Wirtschaftsteilnehmern im System abgeschlossenen Verträge ergeben.

Art. 57 Die Vergabestellen

1. Die Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass die AOV keine Überprüfung der effektiven Befugnisse der Benutzer durchführt. Deren Ermittlung gehört zur alleinigen Verantwortung der zuständigen Vergabestelle.
2. Die Vergabestelle agiert in voller und kompletter Autonomie sowie Unabhängigkeit und ist allein für die korrekte Auswahl und Anwendung der Auswahlverfahren des Vertragspartners, welche von den Rechtsvorschriften vorgesehen sind, verantwortlich. Außerdem ist sie allein für die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, der Verfahrens- und dokumentarischen Verpflichtungen und generell für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die gemäß der anwendbaren Normen anlässlich der Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers, der von ihm angebotenen Güter und Leistungen und des dies- bezüglich abgeschlossenen Vertrags notwendig sind, verantwortlich. Der Benutzer, der den EMS verwendet, ist angehalten im Voraus die Anwendbarkeit der Ankaufsverfahren, welche über den EMS abgewickelt werden können, gegenüber der zugehörigen Vergabestelle zu überprüfen. Dabei gilt es die Angemessenheit und Rechtmäßigkeit der eigenen internen Verordnungen in Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, zu ermitteln und alle notwendigen Aktivitäten und vorbereitenden Maßnahmen für die Abwicklung dieser Verfahren zu ergreifen.

Art. 58 Die Wirtschaftsteilnehmer

1. Der Wirtschaftsteilnehmer, der das System verwenden möchte, um die eigenen Güter und/oder Leistungen zu verkaufen, muss eine Qualifizierung für den EMS beantragen und erhalten und zwar mittels Registrierungs- und Qualifizierungsverfahren der veröffentlichten Bekanntmachungen von Seiten der AOV.
2. Die Vergabestelle kann außerdem das Verzeichnis der zum EMS zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer verwenden, um ein gewöhnliches Verhandlungsverfahren auszuschreiben.



Art. 59 Ankäufe mittels EMS

1. Der EMS ist eines der Ankaufsinstrumente, die vom ISOV vorgesehen sind und mittels welcher die Vergabestellen Ankäufe unter der EU-Schwelle unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen, die für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen gelten, durchführen können.
2. Für die Berechnung des Einkaufswertes sind die Vergabestellen zwecks Ermittlung des relevanten EU-Schwellenwertes angehalten, die in den geltenden nationalen und EU-Bestimmungen vorgesehenen Kriterien anzuwenden.
3. Gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchst. b) Satz 1 des LG 16/2015 und darauffolgenden Änderungen ermöglicht der EMS telematische Ankäufe, die auf einem System basieren, das Auswahlverfahren von Bietern umsetzt, die vollelektronisch und telematisch abgewickelt werden, unter Einhaltung der Bestimmungen und der in Folge aufgelisteten organisatorischen Prinzipien. Die telematischen Ankaufsverfahren mittels EMS werden von den Vergabestellen unter Einhaltung der Prinzipien zur Transparenz und Vereinfachung der Verfahren, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung angewendet und verwendet.
4. Der Systembetreiber und die AOV garantieren nicht die Übereinstimmung des Inhalts der Webseite und generell des Systems des EMS mit den Anforderungen, Notwendigkeiten oder Erwartungshaltungen des Wirtschaftsteilnehmers oder der Vergabestelle.
5. Der Systembetreiber und die AOV übernehmen keinerlei Verantwortung im Hinblick auf die Genauigkeit, den Wahrheitsgehalt, die Aktualisierung, die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des Portalinhaltes, auch wenn dieses dafür Sorge tragen eine konstante Aktivität der Überprüfung, Kontrolle und Aktualisierung der Inhalte der Webseite durchzuführen.
6. Die Internetseiten der Wirtschaftsteilnehmer oder Dritter, über welche mittels Verlinkungen innerhalb der Plattform zugegriffen werden kann, sind außerhalb der Kontrolle der AOV und des Systembetreibers, welche nicht als Verantwortliche für den Inhalt dieser Webseiten und der darin angebotenen Dienste betrachtet werden können.
7. Die einzigen Garantien bezüglich der Güter und Dienstleistungen, die in den Katalogen präsentiert und mittels EMS geliefert werden, sind jene die vom Wirtschaftsteilnehmer gegeben werden. Die AOV und der Systembetreiber übernehmen keine Verantwortung bezüglich der in den Katalogen vom Wirtschaftsteilnehmer präsentierten Güter und Dienstleistungen, der von der Vergabestelle angekauften Güter und Dienstleistungen und der diesbezüglichen Garantien sowie der ausgeführten Tätigkeit der Wirtschaftsteilnehmer.
8. Die AOV lässt die Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der Voraussetzungen und mit den in den vorliegenden technischen Regeln und in den Bekanntmachungen für die Zulassung zu den vorgesehenen Modalitäten zu und übernimmt keine Verantwortung gegenüber den Benutzern in Bezug auf die durchgeführte Tätigkeit seitens der anderen Benutzer.

Art. 60 Dokumente

1. Unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen sorgt der Systembetreiber für die Verwaltung der Akten und Dokumenten, die im Zuge der Ankaufsverfahren im System produziert und ausgetauscht wurden.
2. Die AOV führt keinerlei vorherige und nachherige Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen seitens der Benutzer selbst, einschließlich die Rechtsvorschriften über Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, welche sie bei der Einschreibung akzeptieren, durch. Im Falle einer Verletzung der oben genannten Bestimmungen sind die Benutzer verantwortlich und für jede Art von verwaltungsrechtlichem, strafrechtlichem oder zivilrechtlichem Vergehen, begangen durch oder bei der Verwendung des Systems. Die Benutzer verpflichten sich, keine Schäden oder Belästigungen am Netzwerk oder an Dritten zu verursachen und auf der Webseite kein unerlaubtes Material einzutragen, wie zum Beispiel Material mit verleumderischem, beleidigendem, lästerlichem, pornographischem Inhalt oder in



Verletzung des Gesetzes zum geistigen Eigentum und der gewerblichen Schutzrechte.

Art. 61 Geistiges Eigentum

1. Die Wirtschaftsteilnehmer räumen der ISOV-Plattform das Recht ein, das gesamte Material, die Informationen, die Dokumentation, einschließlich der Kataloge, die Marken und Unterscheidungsmerkmale und generell alle von ihnen gelieferten oder jedenfalls bei der Verwendung vom EMS im System eingegebenen Gütern, die von gewerblichen Schutzrechten und dem geistigen Eigentum geschützt sind, zu verwenden.

Art. 62 Bekanntmachungen für die Zulassung zum EMS und Wirtschaftsteilnehmer, die berechtigt sind, eine Qualifizierung zu beantragen

1. Die AOV veranlasst mittels entsprechender Bekanntmachungen für die Qualifizierung, die in Produktkategorien unterteilt und allen im System registrierten Wirtschaftsteilnehmern, die die Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllen, offen sind, den Wirtschaftsteilnehmer freizuschalten und ihn für die Produktkategorien, für die er die Qualifizierung für den EMS beantragt hat, zuzulassen.
2. Die Bekanntmachungen für die Qualifizierung sind auf der ISOV-Plattform veröffentlicht.
3. Die Bekanntmachungen für die Qualifizierung beinhalten unter anderem:
 - a) die Produktkategorien für Sektoren von Produkten und Dienstleistungen, in die der EMS unterteilt und die Bekanntmachung aufgeteilt ist;
 - b) die technischen, baulichen und Qualitätsspezifikationen der Güter sowie den Stand der Leistungen, welche die von den Wirtschaftsteilnehmern angebotenen Güter und Dienstleistungen besitzen müssen;
 - c) die subjektiven und objektiven Voraussetzungen, welche für die Qualifizierung notwendig sind, und deren Bewertungsmodalitäten;
 - d) die Dauer der Qualifizierung für den EMS für die einzelne Bekanntmachung seitens der Wirtschaftsteilnehmer;
 - e) die Angabe der Webseite, in welcher der Öffentlichkeit weitere Informationen bezüglich der Funktion des EMS zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Ausführung von Praktiken und/oder Absprachen, die den Wettbewerb und den Markt einschränken und gemäß der anwendbaren Bestimmungen verboten sind, einschließlich der Artikel 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der EU und der Artikel 2 ff. des Gesetzes Nr. 287/1990 und darauffolgende Änderungen, sowie ausgeführt in Bezug auf die Kategorien der Güter und/oder Dienstleistungen der jeweiligen Bekanntmachung, auf der Grundlage die Qualifizierung beantragt oder genehmigt wird, kann als Ausschluss vom EMS angesehen werden, der mittels entsprechen- der Maßnahme zur Ablehnung oder zum Widerruf der Qualifizierung führt.
5. Die Bekanntmachungen für die Qualifizierung sind gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels offen und erlauben es den im System registrierten Wirtschaftsteilnehmern jederzeit einen Qualifizierungsantrag für den gesamten Zeitraum jeder einzelnen Bekanntmachung einzureichen. Während des Geltungszeitraumes der Bekanntmachung kann die AOV die diesbezügliche Dokumentation aktualisieren, ergänzen und ändern, indem sie rechtzeitig den Interessierten mittels Modalitäten Bescheid gibt, die von Fall zu Fall, auch unter Anbetracht der eingeführten Änderungen als am geeignetsten angesehen werden.
6. Alle im System registrierten Wirtschaftsteilnehmer, die durch den eigenen gesetzlichen Vertreter nachweisen, die in der jeweiligen Bekanntmachung für die Qualifizierung angegebenen Voraussetzungen zu besitzen, können unter Einhaltung der in derselben Bekanntmachung für die Qualifizierung enthaltenen Konditionen und der vorliegenden



Bestimmungen zum EMS zugelassen werden.

7. Vorbehaltlich dessen, was von Fall zu Fall in den Bekanntmachungen vorgesehen ist, ist die Qualifizierung für mindestens eine Warenkategorie eine unerlässliche Voraussetzung für den Wirtschafts-teilnehmer, um die Qualifizierung für den EMS zu erhalten und/oder zu bewahren. Die fehlende Freischaltung oder Bewahrung der Qualifizierung und des diesbezüglichen Katalogangebots von mindestens einer Warenkategorie für jede Bekanntmachung, für welche der Wirtschaftsteilnehmer die Qualifizierung beantragt hat, verhindert jeweils die Genehmigung und die Bewahrung dieser Qualifizierung in Bezug auf diese Bekanntmachung.
8. Vorbehaltlich dessen, was anderslautend in jeder Bekanntmachung für die Qualifizierung vorgesehen ist, sind die zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaften und ordentlichen Konsortien von Bietern gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchstabe e) des GvDs 50/2016 nicht zugelassen eine Qualifizierung für den EMS zu beantragen, während unter anderem, die Konsortien gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016 zugelassen sind, eine Qualifizierung zu beantragen.

Art. 63 Qualifizierungsantrag für den EMS seitens der Wirtschaftsteilnehmer

1. Die Qualifizierung des Wirtschaftsteilnehmers für den EMS erfolgt unter Einhaltung und in Übereinstimmung mit den vorliegenden technischen Regeln für die Verwendung des Systems und mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Qualifizierung.
2. Die im System registrierten und an der Bekanntmachung interessierten Wirtschaftsteilnehmer müssen den zur Verfügung stehenden Qualifizierungsantrag korrekt ausfüllen, diesen mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, versehen und der AOV entsprechend den auf der Webseite angegebenen Modalitäten übermitteln.
3. Im Qualifizierungsantrag ist es notwendig die Produktkategorie/n anzugeben, für welche die Qualifizierung beantragt wird.
4. Vorbehaltlich dessen, was im nachfolgenden Absatz bestimmt ist, nehmen die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer zur Kenntnis und akzeptieren, dass die AOV keine Überprüfung durchführt in Bezug auf:
 - a) die Übereinstimmung der Kategorie/n und der darin enthaltenen Güter und/oder Dienstleistungen mit den in der Bekanntmachung für die Qualifizierung vorgesehenen Voraussetzungen;
 - b) die Informationen, die Erklärungen, die Bescheinigungen und generell auf den Inhalt des Qualifizierungsantrags.
5. Die Wirtschaftsteilnehmer und die Subjekte, die in deren Namen und Auftrag agieren, sind folglich die einzigen und ausschließlichen Verantwortlichen für die Genauigkeit, den Wahrheitsgehalt, die Vollständigkeit und die Aktualisierung der vorgenannten Inhalte. Folglich versteht es sich, dass die AOV keinerlei Verantwortung in Bezug auf einer eventuellen Ausstellung von Qualifizierungsmaßnahmen, auf Basis von ungenauen oder nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen an Subjekte, die nicht mit den erklärten Voraussetzungen oder geeigneten Befugnissen ausgestattet sind, übernimmt.
6. Unbeschadet dessen, was im vorherigen Absatz vorgesehen ist, behält sich die AOV auch die Möglichkeit vor, Erläuterungen anzufragen, stichprobenartige Kontrollen und/oder Überprüfungen durchzuführen - auch nach der Erteilung der Qualifizierung - in Bezug auf das effektive Bestehen der von den Wirtschaftsteilnehmern und den Subjekten, die in deren Namen und Auftrag agieren. Weiters kann jederzeit die Übermittlung von Zertifikaten, Bescheinigungen, Eigenerklärungen und anderer Dokumente, die den Fortbestand der für die Qualifizierung angeforderten Voraussetzungen nachweisen, angefordert werden, auch in Bezug auf die Übereinstimmung der Güter und/oder Dienstleistungen mit den in der Bekanntmachung vorgesehenen Spezifikationen und Voraussetzungen, sowie das Bestehen eventueller für die Qualifizierung relevante Berufsqualifikationen oder besondere Eintragungen in Berufsregister



oder Verzeichnisse.

7. Im Falle von Konsortien gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvDs 50/2016, wird der Qualifizierungsantrag vom Konsortium eingereicht und muss auch die Angabe der Mitgliedsunternehmen, mit denen das Konsortium an den Ankaufsverfahren im Rahmen vom EMS teilnehmen möchte, beinhalten.
8. Der Wirtschaftsteilnehmer garantiert die Genauigkeit und den Wahrheitsgehalt der persönlichen Daten und der in den Qualifizierungsantrag eingegebenen Informationen, sowie aller Informationen und Daten, die er an in Bezug auf seine Teilnahme am EMS an die AOV liefert.
9. Die Übermittlung des Qualifizierungsantrags des Wirtschaftsteilnehmers bringt vollständige Kenntnis und Akzeptanz der vorliegenden technischen Regeln und anderer Dokumente des EMS mit sich.
10. Das Qualifizierungsansuchen gilt als Erklärung über die in der entsprechenden Bekanntmachung dargelegten Voraussetzungen.

Art. 64 Genehmigung der Qualifizierung

1. In Kenntnis der erfolgten Annahme der vorliegenden Bestimmungen und nach Überprüfung des Bestehens der in der Bekanntmachung für die Qualifizierung vorgesehenen Voraussetzungen beim beantragenden Wirtschaftsteilnehmer, erteilt die AOV die Maßnahme der Qualifizierung innerhalb der Frist mittels der in der Bekanntmachung angegebenen Modalitäten und benachrichtigt den Antragsteller. Die Qualifizierung der Wirtschaftsteilnehmer hat die Dauer, die in der betreffenden Bekanntmachung vorgesehen ist und auf Basis der diese beantragt wurde.
2. Die erhaltene Qualifizierung hat eine Gültigkeit für die beantragten Produktkategorien und erweitert sich auf alle Warenkategorien, die einer untergeordneten Ebene der Kategorien ("Unterkategorie") zugehören, für die man die Qualifizierung erhalten hat.
3. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die AOV keine Kontrolle in Bezug auf die vom Wirtschaftsteilnehmer im Katalog eingegebenen Güter und/oder Dienstleistungen durchführt in Bezug auf deren Übereinstimmung mit den in der Bekanntmachung für die Qualifizierung vorgesehenen Voraussetzungen und/oder zugehörigen Kategorien. Die Wirtschaftsteilnehmer bleiben die alleinigen und ausschließlichen Verantwortlichen für die Genauigkeit, den Wahrheitsgehalt, die Vollständigkeit und Aktualisierung der genannten Inhalte. Folglich versteht es sich, dass die AOV keinerlei Verantwortung übernimmt in Bezug auf ein eventuellen Hochladens im System, auf Basis von ungenauen oder nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen, von Gütern und/oder Dienstleistungen, die nicht den in den Bekanntmachungen für die Qualifizierung vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen und/oder nicht in die zugehörigen Warenkategorien gehören.
4. Die AOV behält sich die Möglichkeit vor, Erläuterungen anzufragen, stichprobenartige Kontrollen und/oder Überprüfungen durchzuführen- auch nach der Erteilung der Qualifizierung- in Bezug auf das effektive Bestehen der angeforderten Voraussetzungen für die Übereinstimmung der zu den zugehörigen Kategorien gehörenden Güter und/oder Dienstleistungen mit den in der Bekanntmachung vorgesehenen Spezifikationen, Voraussetzungen und/oder mit den zugehörigen Warenkategorien
5. In derselben Frist gemäß Abs. 1 kann die AOV eine begründete Maßnahme für die Ablehnung der Qualifizierung erlassen und benachrichtigt den Wirtschaftsteilnehmer.

Art. 65 Dauer, Unterbrechung und Widerruf der Qualifizierung

1. Die Dauer der Qualifizierung der Wirtschaftsteilnehmer für den EMS ist in den entsprechenden Bekanntmachungen angegeben.



2. Die Dauer der Gültigkeit des Qualifizierungsantrags ist bei der Veröffentlichung einer jeden spezifischen Bekanntmachung für die Qualifizierung definiert. Nach Ablauf dieser Frist muss der Wirtschaftsteilnehmer im ISOV die angeforderte Dokumentation (Anlage A – anagrafische Daten) erneut hochladen, um den eigenen Qualifizierungsantrag zu aktualisieren. Die fehlende Aktualisierung bringt die Unterbrechung der Qualifizierung in Bezug auf die Kategorien der damit verbundenen betreffenden Bekanntmachung mit sich.
3. Die Erklärungen der allgemeinen Voraussetzungen und der technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeiten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, um sich für den EMS zu qualifizieren, haben eine Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Hochladens ins Portal. Die Erneuerung und Aktualisierung kann jederzeit durchgeführt werden. Die fehlende Aktualisierung bringt die Unterbrechung der Qualifizierung.
4. Vor Ablauf der Qualifizierung für den EMS erhält der Wirtschaftsteilnehmer eine Mitteilung, dass er den Qualifizierungsantrag erneuern muss. Wird der Antrag nicht erneuert, so wird der Wirtschaftsteilnehmer für den EMS gesperrt, d.h. die Vergabestellen können keine seiner Produkte erwerben. Die Produkte des Wirtschaftsteilnehmers werden im Katalog auch nicht mehr angezeigt. **30 Tage** vor Ablauf der Qualifizierung erhält der Wirtschaftsteilnehmer **die erste, 15 Tage** vor Ablauf **die zweite, 10 Tage** vor Ablauf **die dritte** und **5 Tage** vor Ablauf **die vierte Mitteilung, seinen Antrag zu erneuern**. Bei der Erneuerung des Qualifizierungsantrages **müssen alle erforderlichen Dokumente neu erstellt, digital unterschrieben und neu hochgeladen werden**, ansonsten wird die Anfrage als ungültig gewertet.
5. Unter Beachtung der Unterbrechungs- und Widerrufsgründe, die ausdrücklich vorgesehen sind, behält sich die AOV das Recht vor, jederzeit die Qualifizierung des Wirtschaftsteilnehmers für den EMS für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen oder begründet zu widerrufen, ohne dass der Wirtschaftsteilnehmer oder andere Subjekte einen Anspruch oder Anforderungen, welche aus dieser Maßnahme entstehen, vorbringen können. Ferner wird als eigenständiger Unterbrechungsgrund vom EMS die Feststellung seitens der AOV von einer oder mehrerer Verletzungen der vorliegenden technischen Regeln seitens des Wirtschaftsteilnehmers im Laufe der letzten 24 Monate erachtet. Die Qualifizierung des Wirtschaftsteilnehmers kann auch wegen technischen oder organisatorischen Gründen unterbrochen werden, womöglich nach vorheriger Mitteilung.
6. Die AOV behält sich ebenfalls das Recht vor, jederzeit die Qualifizierung für eine oder mehrere frei- geschaltete Produktkategorien zu unterbrechen oder begründet zu widerrufen. Nur in Bezug auf den Fall der Unterbrechung bleibt der Wirtschaftsteilnehmer für den EMS zugelassen.
7. Während der Unterbrechung können die Vergabestellen keine Einkäufe vom Katalog des suspendierten Wirtschaftsteilnehmers durchführen. Für die gesamte Dauer der Unterbrechung kann der unterbrochene Wirtschaftsteilnehmer auf das Modul EMS der Plattform zugreifen und die vor der Unterbrechung erhaltenen Bestellungen, sowie die ihm zugeschlagenen Angebotsanfragen (RdO) einsehen.
8. Im Falle des Widerrufs erfolgt die Deaktivierung des Wirtschaftsteilnehmers vom EMS

Art. 66 Antrag für die Deaktivierung vom EMS

1. Mit einer eigenen vom gesetzlichen Vertreter digital unterschriebenen und an die AOV übermittelten Anfrage kann jeder Wirtschaftsteilnehmer unter Beachtung der bereits übernommenen Verpflichtungen beantragen vom EMS deaktiviert zu werden.
2. Ab dem Moment der Übermittlung der Anfrage für die Deaktivierung vom EMS verpflichtet sich der Wirtschaftsteilnehmer keine Handlungen vorzunehmen, die den Abschluss neuer Verträge zur Folge haben, mit Ausnahme jener Tätigkeiten, welche notwendig sind, um bereits übernommene Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig auszuführen. Insbesondere jener Wirtschaftsteilnehmer, der die Deaktivierung beantragt hat, ist angehalten, keine Angebote aufgrund für RdO, die eventuell von Vergabestellen eintreffen, einzureichen. Die Angebote, die eventuell für RdO der Vergabestellen vonseiten des Wirtschaftsteilnehmers vor



dem Antrag für die Deaktivierung übermittelt wurden bzw. die direkten Bestellungen, die vor der Deaktivierung eingegangen sind, bleiben auf alle Fälle in vollem Umfang verbindlich.

3. Ab dem Erhalt des Antrags für die Deaktivierung vom EMS veranlasst die AOV die Deaktivierung des Wirtschaftsteilnehmers vom EMS, indem die Kataloge gelöscht und alle notwendigen technischen Maßnahmen unternommen werden. Dies geschieht innerhalb von zehn Tagen, ab dem darauffolgenden Tag des Empfangs vom Antrag des Wirtschaftsteilnehmers.

Art. 67 Inhalt und Wirksamkeit des Katalogs mit den im EMS eingegebenen Gütern und/oder Dienstleistungen – Erklärungen und Garantien der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer

1. Um die eigenen Produkte im EMS verkaufen zu können ist jeder Wirtschaftsteilnehmer angehalten, den im EMS einzufügenden eigenen Katalog der freigeschalteten Güter und Dienstleistungen wie in den Dokumenten vom EMS vorgegeben vorzubereiten.
2. Der Katalog beinhaltet alle wesentlichen Elemente für den Vertragsabschluss und hat die Wirksamkeit eines öffentlichen Angebots gemäß Art. 1336 des Zivilkodex das an die Vergabestellen gerichtet ist. Dieses Angebot hat Gültigkeit und Wirksamkeit ab der Veröffentlichung des Katalogs auf der Webseite und bis zur Fälligkeit, auch nach dessen Änderung oder Löschung, definiert in der jeweiligen Bekanntmachung für die Qualifizierung. Für den im EMS zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer besteht die Verpflichtung bei den Vergabestellen, die es durch eine direkte Bestellung beantragen, die im Katalog vorhandenen Preise und Konditionen anzuwenden bis zur Fälligkeit, die in der jeweiligen Bekanntmachung für die Qualifizierung festgesetzt ist und auch nach Änderung oder Löschung des Katalogs von der Webseite.
3. Die Gültigkeit und Wirksamkeit des Angebots und der Bestellungen der Vergabestellen sind der Einhaltung der im Katalog enthaltenen Konditionen unterworfen. In jedem Fall darf der Wirtschaftsteilnehmer die Gültigkeit und Wirksamkeit des Angebots nicht Auflagen oder Bedingungen unterwerfen, die anders sind als jene, die ausdrücklich in den vorliegenden technischen Regeln oder der von der Bekanntmachung bezüglich den im Katalog angebotenen Gütern und/oder Dienstleistungen, vorgesehen sind.
4. Der Katalog beinhaltet die Güter und/oder Dienstleistungen, die zu den Produktkategorien gehören, für welche die Freischaltung gewährt wurde. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich den Katalog immer aktuell zu halten und sorgt unter anderem dafür, dass die Güter und/oder Dienstleistungen, die zu den Produktkategorien gehören, für welche die Freischaltung gewährt wurde, effektiv zur Verfügung stehen.
5. Der zugelassene Wirtschaftsteilnehmer ist der alleinige und ausschließliche Verantwortliche für den Inhalt des Katalogs und für die Übereinstimmung der Güter und/oder Dienstleistungen mit den in den Bekanntmachungen für die Qualifizierung vorgesehenen Voraussetzungen. Weiters verpflichtet er sich eine wahrheitsgemäße, korrekte und nicht irreführende Beschreibung der eingefügten Güter und/oder Dienstleistungen zu liefern. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die AOV sich darauf beschränkt, die seitens Dritter gelieferten Informationen wiederzugeben und folglich entbinden sie die AOV von jeglicher Verantwortung in Bezug auf die Korrektheit, die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt vom Inhalt der Kataloge. Insbesondere, wo es nicht anderslautend mit den Dokumenten der betreffenden Bekanntmachung festgesetzt ist, sind die eventuellen Anlagen und vom Wirtschaftsteilnehmer vorbereitetes Illustrationsmaterial sowie die Bilder der veröffentlichten Güter und Dienstleistungen nicht Gegenstand der Überprüfung oder Kontrolle seitens der AOV, auch nicht formeller Natur, eine eventuelle Verlinkung auf die Internetseite des Wirtschaftsteilnehmers oder von Seiten Dritter.
6. Der Wirtschaftsteilnehmer garantiert der einzige und ausschließliche Eigentümer der im Katalog eingegebenen Güter und/oder Dienstleistungen zu sein und jedenfalls über diese frei verfügen zu können, unter völliger Einhaltung jeglichen Rechts oder rechtmäßigen Anspruchs seitens Dritter.



7. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich im Katalog, keine Güter und/oder Dienstleistungen einzufügen, deren Verkauf oder Leistung verboten oder jedenfalls unerlaubter Herkunft sind, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, gefälscht oder jedenfalls in Konflikt mit den nationalen und internationalen Bestimmungen zum gewerblichen Schutzrecht und des geistigen Eigentums und generell im Konflikt mit der Rechtsordnung sind.
8. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die AOV und der Systembetreiber nicht im Stande sind, die Übereinstimmung der im Katalog angebotenen Güter und/ oder Dienstleistungen mit den effektiv von den Wirtschaftsteilnehmern an die Vergabestellen gelieferten oder geleisteten zu garantieren. Folglich übernehmen sie keinerlei Verantwortung und liefern keinerlei Garantie für die Güter, Dienstleistungen, für deren Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Bekanntmachungen und/oder den anzuwendenden Bestimmungen sowie für den Erfolg der im EMS zwischen den Wirtschaftsteilnehmern und den Vergabestellen abgeschlossenen Transaktionen

Art. 68 Gestaltung und Veröffentlichung des Katalogs

1. Der Katalog des Wirtschaftsteilnehmers darf ausschließlich Güter und/oder Dienstleistungen beinhalten, die in die freigeschalteten Produktkategorien fallen. Es ist dem Wirtschaftsteilnehmer ausdrücklich untersagt, Güter und/oder Dienstleistungen in den Katalog einzufügen, die anders als jene der freigeschalteten Kategorien sind oder jedenfalls Angaben oder Inhalte, die von den eingegebenen Listen der Güter und Dienstleistungen im Leistungsverzeichnis und allgemein, in den Unterlagen, welche zum Zweck des Erhalts der Qualifizierung vorgelegt werden sind, abweichen, vorbehaltlich der Möglichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers den Inhalt des Katalogs zu ändern. Die eventuellen Anlagen zum Katalog dürfen in keinem Fall Bestimmungen beinhalten, die im Konflikt mit dem Inhalt des Katalogs stehen, im Falle von Unstimmigkeiten überwiegt der Inhalt des Katalogs.
2. Der Katalog wird direkt vom Wirtschaftsteilnehmer durch die zur Verfügung stehenden Funktionen in das System geladen. Gemäß den vorliegenden technischen Regeln für die Verwendung des Systems sind die Listen und Kataloge der Güter und/oder Dienstleistungen und der diesbezüglichen Eigenschaften dazu bestimmt, auf der ISOV-Plattform veröffentlicht zu werden und den Benutzern des EMS zur Verfügung zu stehen.
3. Die AOV und der Systembetreiber behalten sich das Recht vor, jederzeit die Korrektheit, Vollständigkeit und Klarheit der Informationen bezüglich der Eigenschaften der im Katalog eingefügten Güter und/oder Dienstleistungen zu überprüfen.
4. Der Wirtschaftsteilnehmer, hat die Möglichkeit, die Informationen der vorgeschlagenen Güter und/ oder Dienstleistungen durch ein Bild oder eine Anlage mittels Verlinkung zu ergänzen. Die Dateien der beigefügten Bilder/Anlagen können nicht direkt auf der ISOV-Plattform archiviert werden, sondern müssen vom Wirtschaftsteilnehmer eigenständig in einem über das Netz zugänglichen Speicherbereich hinterlegt werden, der über eine URL-Adresse vom Typ „http“ aufgerufen werden kann. Der Archivierungsbereich der Dateien muss direkt vom Wirtschaftsteilnehmer, auch durch einen auf dem Markt zur Verfügung stehenden Online-Speicherdienste vorbereitet und verwaltet werden. Die Aktivierung und die eventuell mit der Verwendung dieses Dienstes verbundenen Kosten verstehen sich vollkommen zu Lasten des Wirtschaftsteilnehmers. Für Details in Bezug auf die Archivierung und das Online-File-Sharing wird auf die Handbücher verwiesen, die vom ausgewählten Netzwerkbetreiber für die Anwendung des Speicherdienstes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 69 Änderung und Ergänzung des Katalogs

1. Der für den EMS zugelassene Wirtschaftsteilnehmer kann jederzeit ein Gut und/oder eine Dienstleistung vom eigenen Katalog löschen und/oder einige Eigenschaften der im Katalog enthaltenen Güter und/oder Dienstleistungen durch eigene im Modul Katalog der ISOV-



Plattform vorgesehen Vorgänge ändern.

2. Jegliche in den Katalogen durchgeführte Änderung ist ab dem Moment der Veröffentlichung im Katalog der ISOV-Plattform gegenüber den Vergabestellen gültig und wirksam.
3. Eine Bestellung kann bis zum Moment, in dem der Wirtschaftsteilnehmer die "Übernahme" derselben durchgeführt hat, annulliert werden.
4. Der zugelassene Wirtschaftsteilnehmer kann jederzeit eine Ergänzung des eigenen Katalogs vornehmen, indem er neue Güter und/oder Dienstleistungen, die mit den Warenkategorien zusammenhängen, für den er freigeschaltet wurde, hinzufügt. Dies erfolgt durch die vom System für die Ergänzung des Katalogs vorgesehenen Vorgängen.
5. Das Hinzufügen/die Änderung der in einem Katalog hochgeladenen Produkte kann vom Wirtschaftsteilnehmer durch eigens vorgesehene Funktionen auf zweierlei Weise durchgeführt werden:
 - a) punktuell Ändern/Hinzufügen von einzelnen im Katalog hochgeladenen Produkten – in diesem Fall werden die Änderungen unverzüglich vom System erfasst;
 - b) massives Ändern/Hinzufügen von Produkten mittels Hochladens einer CSV-Datei – in diesem Fall wird die Anfrage geplant, um in der Vereinbarkeit mit den anderen auf der Plattform laufenden Aktivitäten so schnell wie möglich ausgeführt zu werden.

Art. 70 Löschung des Katalogs

1. Die AOV kann mit der Richtigstellung und mit der dauerhaften oder zeitweiligen, teilweisen oder vollständigen Löschung von einem oder mehreren in den Katalogen des EMS enthaltenen Gütern und/oder Dienstleistungen fortfahren, indem sie eine entsprechende begründete Mitteilung an den Wirtschaftsteilnehmer richtet. Die AOV behält sich diese Möglichkeit insbesondere vor, wenn sie nach stichprobenartigen Kontrollen die fehlende Übereinstimmung von einem oder mehreren im Katalog eingefügten Gütern und/oder Dienstleistungen mit den in der Bekanntmachung vorgesehenen Voraussetzungen feststellt und wenn der Wirtschaftsteilnehmer nicht direkt die Richtigstellung oder Löschung vorgenommen hat.
2. Die Löschung der Güter und/oder Dienstleistungen sowie die Deaktivierung des Katalogs ist gegenüber den Vergabestellen ab dem Datum der effektiven Verdunkelung des Kataloges in der ISOV-Plattform unter Beachtung der bereits vom zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer übernommenen Geschäftsverpflichtungen wirksam.

Art. 71 Ankaufsverfahren im EMS

1. Die Vergabestellen können Ankäufe von Gütern und/oder Dienstleistungen unter dem EU Schwellenwert durchführen:
 - a) mittels direkter Bestellung;
 - b) mittels eines wettbewerblichen Vergleichs der innerhalb vom EMS veröffentlichen Angebote oder der Angebote, die man auf Basis einer an die zugelassenen Lieferanten gerichtete Angebotsanfrage (RdO) erhalten hat.
2. Das System stellt den Vergabestellen die Instrumente der direkten Bestellungen und der Angebotsanfrage (RdO) zur Verfügung, um Güter und/oder Dienstleistungen unter der EU-Schwellenwert anzukaufen, sowie innerhalb des EMS Verträge mit Wirtschaftsteilnehmern abzuschließen, die für den Verkauf von Gütern und/oder Dienstleistungen zugelassen sind.
3. Hinsichtlich der Einhaltung der Auswahlverfahren des Bieters, die vom Gesetz im Bereich der öffentlichen Vergaben von Gütern und Dienstleistungen vorgesehen und auf diese anwendbar sind, erfolgt die Verwendung der Instrumente der direkten Bestellung und Angebotsanfrage (RdO) unter direkter und ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle.



4. Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und der Abwicklung der von den Vergabestellen durchgeführten Ankaufverfahren die AOV führt keine vorherige oder nachherige Kontrolle oder Überprüfung durch.

Art. 72 Ankauf mittels direkter Bestellung

1. Unter Berücksichtigung, dass die gemäß den vorliegenden Bestimmungen für die Vergabestellen verbindlichen Kataloge der im EMS zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer Angebote von Gütern und/oder Dienstleistungen beinhalten, bereitet die Vergabestelle, die beabsichtigt, ein Gut oder eine Dienstleistung direkt aus dem Katalog anzukaufen, indem ein Vertrag mit dem zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer abgeschlossen wird, ohne eine Angebotsanfrage durchzuführen, eine direkte Bestellung vor und übermittelt diese mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnet, wie in der Bekanntmachung für die Qualifizierung vorgesehen.
2. Die Bestellung muss ordnungsgemäß in allen ausdrücklich als "verpflichtend" angezeigten Feldern ausgefüllt werden, in Übereinstimmung mit den im Modul beinhaltenen Anleitungen und unter Einhaltung der Fristen und Bedingungen, die in den Dokumenten vom EMS festgelegt sind. Jedenfalls ist der Benutzer der Vergabestelle angehalten die Vollständigkeit der direkten Bestellung zu überprüfen und die Übereinstimmung derselben mit den im Bereich der Ankäufe anwendbaren Bestimmungen, da die jeweilige Vergabestelle ausschließlich für den Inhalt der Bestellung und dem damit verbundenen Ankaufprozess verantwortlich ist. Für seine Gültigkeit und Wirksamkeit muss das vom System automatisch generierte elektronische Dokument vom Benutzer der Vergabestelle mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnet werden, wie in der Bekanntmachung für die Qualifizierung vorgesehen, und in das System hochgeladen werden, indem die Anweisungen der Webseite befolgt werden. Nachdem korrekten Hochladen der unterschriebenen Bestellung, übermittelt das System dem Wirtschaftsteilnehmer automatisch eine Mitteilung.

Art. 73 Direkte Bestellung und Abschluss des Vertrages

1. Die korrekt ausgefüllte und unterschriebene Bestellung bewirkt die Annahme des im Katalog vom Wirtschaftsteilnehmer enthaltenem Angebots: daher versteht sich der Vertrag für die Leistung der im Katalog angegebenen Güter und/oder Dienstleistungen, in dem Moment als abgeschlossen, in dem diese Bestellung von der Vergabestelle im System hochgeladen und von dieser registriert, sowie dem Wirtschaftsteilnehmer unter Beachtung der Grenzen und Bedingungen gemäß des folgenden Abs. 3 übermittelt wurde.
2. Der abgeschlossene und aus der Bestellung vom angekauften Gut und/oder Dienstleistung hervorgehende Vertrag wird von den allgemeinen Vertragsbedingungen der Warenkategorie, der das Gut und/oder die Dienstleistung angehört, geregelt.
3. Die Gültigkeit und Wirksamkeit des Angebots und der Bestellungen seitens der Benutzer der Vergabestellen sind der Einhaltung der im Katalog beinhaltenen Bedingungen unterworfen, darunter insbesondere jene in Bezug auf Menge, Betrag und Zustellungsort, sowie eventuell garantierte Verfügbarkeit der im EMS erhältlichen Güter und/oder Dienstleistungen, wie im folgenden Abs. 4 vorgesehen ist, sowie auf das nicht Bestehen von Situationen der Nichterfüllung gegenüber dem Wirtschaftsteilnehmer an welchem die Bestellung gerichtet ist, gemäß dem folgenden Abs. 6.
4. Die direkte Bestellung, die Mengen von Gütern und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die nicht mit den im Katalog angegebenen Konditionen übereinstimmen oder welche die Zustellung von Gütern oder die Ausführung der Dienstleistungen in einem anderen Ort als jenen der vom Wirtschaftsteilnehmer vorgesehen ist anfordern, ist wirkungslos in der Annahme des im Katalog enthaltenen Vertragsangebots und bewirkt daher nicht den Vertragsabschluss.
5. Für den Fall, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch vorhat, diese Bestellung vorzunehmen,



muss er diesen Willen der Vergabestelle innerhalb von zwei Kalendertagen nach dem Erhalt derselben Bestellung, gemäß den auf der Webseite vorgesehenen Modalitäten mitteilen.

6. Falls die Bestellung von einer Vergabestelle übermittelt wurde, die gegenüber dem Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf geschuldete Zahlungen Grund früher im EMS abgeschlossene Verträge säumig ist, hat der Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit die erhaltene Bestellung innerhalb von vier Kalendertagen nach dem Erhalt derselben durch die von der Webseite vorgesehenen Modalitäten abzulehnen. In diesem Fall gilt kein Vertrag zwischen den Parteien als abgeschlossen.

Art. 74 Ankauf von Gütern und Dienstleistungen mittels Angebotsanfrage (RdO)

1. Die Vergabestelle, die vor hat die eigenen Einkäufe mittels Einholung einer oder mehrerer Angebote durchzuführen, kann das eigens im System vorgesehene Verfahren der Angebotsanfrage (RdO) verwenden, indem die Güter und/oder Dienstleistungen ermittelt und beschreiben sowie die Wirtschaftsteilnehmer, dem diese übermittelt werden soll, ausgewählt werden.
2. Die Angebotsanfrage (RdO) der Vergabestelle darf als vorwiegenden Gegenstand ausschließlich Güter und/oder Dienstleistungen haben, die mit den in den technischen Unterlagen der jeweiligen Bekanntmachung festgelegten Mindesteigenschaften übereinstimmen. Auf den Vertrag der eventuell zwischen der Vergabestelle und dem Wirtschaftsteilnehmer abgeschlossen wird, sind daher die diesbezüglichen allgemeinen Vertragsbedingungen anwendbar.
3. Die Vergabestelle hat zudem die Möglichkeit in den dafür vorgesehenen Dokumenten weitere Elemente in Bezug auf die einzelne Angebotsanfrage (RdO) anzugeben, die spezifischen eigenen Vertragsbedingungen und eigene Bedingung der Angebotsanfrage (RdO) sind.
4. Bei sonstiger Ungültigkeit derselben Angebotsanfrage (RdO) und der diesbezüglichen Angebote ist die Vergabestelle verpflichtet, in der Anfrage die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Wirtschaftsteilnehmer ihr Angebot übermitteln können, sowie die Frist innerhalb der das Angebot gültig, wirksam und unwiderruflich bleibt und daher eventuell von der Vergabestelle angenommen werden kann. Die Vergabestelle setzt eine ausreichende Frist für die Einreichung der Angebote gemäß Art. 79 des GvDs 50/2016 fest.
5. Die Vergabestelle ist das einzige und ausschließliche Subjekt, das für den Anlauf des Verfahrens und die Durchführung der diesbezüglichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel dem eventuellen Aufschub der für die Übermittlung der Angebote vorgesehenen Fristen, der Annahme zusätzlicher Dokumentation oder dem Widerruf des Zuschlags, verantwortlich. Das Verfahren und die diesbezüglichen Tätigkeiten sind jedenfalls den Rechtsvorschriften im Bereich der Ankäufe und den diesbezüglichen internen Verordnungen der Vergabestellen unterworfen und können nur innerhalb der Grenzen und unter Einhaltung der Funktionalitäten des Systems erfolgen.

Art. 75 Das Angebot des Wirtschaftsteilnehmers

1. Der Wirtschaftsteilnehmer, der vor hat ein Angebot in Bezug auf die erhaltene Angebotsanfrage (RdO) zu senden, spezifiziert die Rahmenbedingungen des eigenen Angebots, indem er sich der vom System vorgesehenen Verfahren bedient und das telematische Angebot ausfüllt sowie die angeforderten Dokumente innerhalb der festgesetzten Frist für die Übermittlung der Angebote entsprechend der in der Plattform enthaltenen Angaben hochladet. Dieses Dokument stellt ein an die Vergabestelle gerichtetes Vertragsangebot dar, das gültig, wirksam und unwiderruflich ist bis zum in der Angebotsanfrage (RdO) angeführtem Datum, gemäß Art. 1329 vom Zivilkodex. Dieses Angebot ist nicht den im Katalog angegebenen Bedingungen und Kriterien unterworfen. Mit der Übermittlung des eigenen Angebots akzeptiert der Wirtschaftsteilnehmer die eigenen Vertragsbedingungen, welche eventuell von der Vergabestelle vorgesehen sind.



2. Das Angebot von Gütern und/oder Dienstleistungen, die nicht mit den in den technischen Vertragsbedingungen der jeweiligen Bekanntmachung festgesetzten Eigenschaften übereinstimmen, stellen eine Verletzung der vorliegenden technischen Regeln dar.
3. Gemäß Art. 48, Abs. 7 des GvDs 50/2016 muss der Wirtschaftsteilnehmer, im Falle von Konsortien nach Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des genannten Dekretes angeben, an welchen Mitgliedsunternehmen sich das Konsortium beteiligt.
4. Das Informationssystem der Plattform für die Verhandlungen sieht die automatische Vorbereitung einer Rangliste der erhaltenen Angebote, auf Basis der von der Vergabestelle ausgewählten Kriterien, die vom System als Optionen vorgeschlagen werden, vor.

Art. 76 Vertragsabschluss

1. Das informatische System für die Verhandlungen des EMS erarbeitet automatisch eine Rangliste der erhaltenen Angebote, auf Basis der von der Vergabestelle ausgewählten Kriterien, die vom System als Optionen vorgeschlagen werden.
2. Bei Angebotsanfragen (RdO), die mehrere Güter und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat, liefert das System eine einzige Rangliste der gesamten von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern eingetroffenen Angebote; die Annahme seitens der Vergabestelle muss als Gegenstand das gesamte Angebot des ausgewählten Wirtschaftsteilnehmers haben. Bei RdOs, die in Lose unterteilt sind, liefert das System eine Rangliste der gesamten Angebote für jedes der vorgesehenen Lose. Es sind nur für Angebotsanfragen (RdO), die in Lose unterteilt sind, partielle Annahmen vorgesehen. Um die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers seitens der Vergabestelle festzulegen, die Eignung der Rangliste hängt jedenfalls von den von der Vergabestelle für die Angebotsanfrage (RdO) ausgewählten und verwendeten Kriterien ab und deren Übereinstimmung in Bezug auf die im Bereich der Ankäufe anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Es obliegt ausschließlich der Vergabestelle von Fall zu Fall die in der vom System präsentierten Rangliste enthaltenen Ergebnisse zu bewerten und zu entscheiden, ob und welchem Wirtschaftsteilnehmer der Vertrag zugesprochen wird.
3. Anhand der Vertragsangebote, die von den Wirtschaftsteilnehmern abgegeben wurden, und eventueller weiterer diesen beigelegter Angaben, gemäß dem vorherigen Artikel, sowie der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die den Bereich der Ankäufe der öffentlichen Verwaltung regeln und der internen Verordnungen, die auf die mit dem Verfahren befasste Vergabestelle anwendbar sind, fährt die Vergabestelle selbst, gemäß der in der Angebotsanfrage (RdO) angegebenen Bewertungskriterien, mit der Bewertung der erhaltenen Angebote fort und kann daher alternativ:
 - a) eines der Angebote innerhalb der Frist, in der das Angebot gültig und unwiderruflich ist, die anlässlich der Übermittlung der Angebotsanfrage (RdO) festgelegt wurde annehmen. In diesem Fall versteht sich der Vertrag mit dem ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer für die Lieferung der Güter und/oder Dienstleistungen als gültig abgeschlossen in dem Moment, in dem die Verwaltung mit der Übermittlung des Dokuments vom Zuschlag fortfährt, gemäß den von der Webseite vorgesehen Modalitäten;
 - b) keines der erhaltenen Angebote annehmen und die Frist, in der das Angebot gültig und unwiderruflich ist, so wie anlässlich der Übermittlung der Angebotsanfrage (RdO) festgelegt wurde, verstreichen lassen und eventuell ein neues Angebotsanfrageverfahren (RdO) gemäß den in den vorherigen Artikeln angegebenen Modalitäten einladen.
4. Die Vergabestelle ist angehalten die Übereinstimmung des vom Wirtschaftsteilnehmer übermittelten Angebots mit dem in der Angebotsanfrage (RdO) angefragten wurde zu kontrollieren.



Art. 77 Ausführung des Vertrages

1. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich der AOV die Informationen der Phase der Ausführung des Vertrags zukommen zu lassen. Die gelieferten Daten haben reinen Informationswert gegenüber der AOV und haben keinerlei Rechtswirksamkeit zwischen den Vertragspartnern, die daher angehalten sind, alle Abwicklungen durchzuführen, indem die von den anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Vorgangsweisen und Formalitäten beachtet werden.

Art. 78 Verletzung der technischen Regeln des Systems für die Verwendung vom EMS

1. Im Rahmen der Befugnisse, die der AOV zustehen, beaufsichtigt diese die Einhaltung der vorliegenden technischen Regeln und Modalitäten seitens der Benutzer und sorgt dafür die diesbezüglichen Verletzungen festzustellen.
2. Die Verletzung der vorliegenden technischen Regeln seitens des Wirtschaftsteilnehmers wird von der AOV mit einem eigenen Akt beanstandet, welcher mittels zertifizierter elektronischer Post übermittelt wird. Innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Übermittlung der Beanstandung kann der Wirtschaftsteilnehmer der AOV die eigenen Vorbringungen schriftlich mittels zertifizierter elektronischer Post übermitteln. Falls sich weitere Vertiefungen als notwendig erweisen, fährt die AOV damit fort, die diesbezüglichen Erläuterungen und alle für die Überprüfung der beanstandeten Verletzung notwendigen Elemente einzuholen. Die AOV sorgt dafür, dem Wirtschaftsteilnehmer den eigenen begründeten Entschluss und die eventuellen diesbezüglichen Maßnahmen mitzuteilen und zwar innerhalb von sechzig Kalendertagen ab Übermittlung des Beanstandungsaktes und vorbehaltlich der Möglichkeit für die AOV die genannte Frist aufzuschieben falls sich die Einholung weiterer Elemente für die Entscheidung, in Bezug auf die anzuwendende Maßnahme als notwendig erweist.
3. Neben den ausdrücklich vorgesehenen Verstößen, die beispielhaft aber nicht vollständig sind, stellen folgende eine Verletzung der vorliegenden technischen Regeln dar und sind als solche Gegenstand der Feststellung seitens der AOV gemäß des vorherigen Absatzes 2: die nicht autorisierte Übermittlung an Vergabestellen von geschäftsbezogenen-, verkaufsfördernden- und Werbemitteilungen oder Beanstandungen beim Ankauf, in jeglicher Form; die Nichterfüllung seitens des Wirtschaftsteilnehmers eines innerhalb vom EMS abgeschlossenen Vertrags.
4. Die eventuellen Meldungen seitens der Vergabestellen bezüglich der Verletzungen der Bestimmungen müssen der AOV in einem elektronischen Dokument, das mit der fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, versehen ist, übermittelt werden, nach den auf der Webseite angegebenen Modalitäten.
5. Die Feststellung von drei Verletzungen der vorliegenden technischen Regeln seitens des Wirtschaftsteilnehmers im Laufe der letzten vierundzwanzig Monate, kann die Unterbrechung der Qualifizierung für einen Zeitraum zwischen einem und zwölf Monaten mit sich bringen, gemäß den vorliegenden technischen Regeln für die Verwendung des Systems, sowie den Ersatz eventuell erlittener Schäden von der AOV und/oder von Dritten.
6. Vorbehaltlich der Möglichkeit der AOV zu bewerten, dass auch eine einzige Verletzung der vorliegenden technischen Regeln, einschließlich einer im Abs. 3 dieses Artikels beispielsweise angegebenen Verletzungen und in Anbetracht deren Schwere, eine an und für sich unerlaubte Handlung darstellt – und als solche schadenersatzfähig ist – und/oder eigenständiger Grund für eine Unterbrechung, Widerruf oder Ablehnung der Qualifizierung ist, auch abgesehen von der Feststellung gemäß Abs. 2.
7. Bei Verletzungen der vorliegenden technischen Regeln, der Dokumente vom EMS und generell von allem was die Benutzer des Systems mittels Veröffentlichung in der Webseite und/oder Übermittlung von Mitteilungen in Kenntnis gesetzt wurden, im Falle von Nichtbeachtung der allgemeinen Prinzipien des guten Glaubens und der Korrektheit, sowie von schwerwiegenden oder wiederholten Nichterfüllungen von Verträgen, die im Rahmen vom EMS abgeschlossen



wurden, behält sich die AOV das Recht vor, Ersatz der eventuell verursachten Schäden zu fordern, neben den Maßnahmen gemäß den Artikeln 36 und 48 und den eventuellen Konsequenzen, die die Qualifizierung für den EMS oder die Registrierung im System betrifft.



Abschnitt VII: Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 79 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Cookie-Policy

1. Unter der Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos, ergreifen sowohl der Systemverwalter als auch der Systembetreiber, soweit sie betroffen sind, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein geeignetes Schutzniveau zu gewährleisten.
2. Die Informationen zur die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der ISOV-Plattform sowie der Hinweis zu den Cookies können auf der Homepage der Plattform (www.ausschreibungen-suedtirol.it) im Abschnitt Privacy abgerufen werden.